

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2013



Impressionen vom
MAV-Neujahrsempfang 2013

In diesem Heft

Seminarprogramm Frühjahr 2013
MAV & Schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Pro Justiz: Einladung zum Vortrag	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus der MediationsZentrale	6
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6
Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte 2013/II	7

Aktuelles

.....	7
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	12
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	16
Interessantes	17
Nützliches und Hilfreiches	18
Neues vom DAV	19

Buchbesprechungen

Köhler (Hrsg.) : Anwalts-Handbuch Wohnungseigentumsrecht	21
Zugehör/Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab : Handbuch der Anwaltschaft	21
Geipel : Handbuch der Beweiswürdigung	22
Meyer : Von Prinzen und Erbsen	23
Impressum	23

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Einführung zum Vortrag am 09. April 2013	24
Kulturprogramm	25

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	27
--------------------------------	----

Abbildung:
MAV-Neujahrsempfang 2013
Foto: Sabine Gassner, München

MAV & Schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Ausblick

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Deutschland im Februar dieses Jahres, es ist kalt, matschig, dann eisig. Die Narren haben Hauptsaison, der Vorwahlkampf dringt schonungslos in unser Bewusstsein. Wieder und wieder die gleichen Fragen: Soll ein Fraktionsvorsitzender zurücktreten - was ist Sexismus? Soll der Vizekanzler zurücktreten - was ist Politmobbing? Soll die Bildungsministerin zurücktreten - wie viel Plagiat verträgt ein Ministeramt? Viele gute Gründe, das Weite zu suchen.

Mein Ziel: Trapani im sizilianischen Winter. Schon bei der Ankunft wird klar, der Zeitsprung in den April ist geglückt. Statt Schnee nur Regenschauer, wundervolle Landschaften in sattem Grün und bunter Blütenpracht. Keine Touristen (im Sommer erobern rund 50.000 Kreuzfahrer die Stadt jeweils für einen Tag), keine Narren, keine lästigen Alltagsprobleme. Stattdessen unglaublich freundliche Menschen, die jeden Wunsch offensichtlich vorauszuahnen scheinen. Ich könnte viele Seiten mit der Beschreibung beglückender Begegnungen füllen...

Auf meine Frage, warum die Menschen hier so wohlwollend mit uns umgehen, habe ich letztlich keine Antwort gefunden. Leicht haben sie es jedenfalls nicht. Das Krebsgeschwür der Mafia ist tief in die sizilianische Gesellschaft eingedrungen. Wenn man Wikipedia glauben darf, dann verdient der derzeitige Chef der örtlichen Mafia sein Geld mit Schutzgelderpressung und Drogenhandel. 2008 wurden Teile(!) seines Vermögens im Wert von 700 Millionen Euro konfisziert. Von Mitte 2001 bis 2008 verhaftete die Polizei vier Bürgermeister und vierzehn Amtsleiter. Die täglichen Berichte im Lokalfernsehen scheinen Derartiges zu bestätigen.

Und trotzdem diese Freundlichkeit. Auf der Suche nach einer Antwort, warum die Sizilianer so zuvorkommend und herzlich sind, habe ich mich natürlich umgeschaut. Im Stadtbild fiel mir sofort auf: Kein närrisches Treiben, es herrscht Wahlkampf in der Endphase - und mittendrin allen Ernstes wieder Medienunternehmer Silvio B. (mit guten Aussichten). Beim Zappen durch die etwa 40 italienischen Fernsehprogramme vor Ort immer wieder: Der Papst ist(!) zurückgetreten. War meine Flucht also sinnlos, vom Regen in die Traufe? Sicher nicht. Freundlichkeit, Abstand vom Alltag und köstliches sizilianisches Essen haben mir einfach gut getan. Deshalb meine Frage an Sie: Haben Sie schon gebucht?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Pro Justiz

MünchenerAnwaltVerein e.V.

Einladung zum Vortrag

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag

„Verbraucherschutz durch Verbraucherinformation“

Prof. Dr. Friedrich Schoch

Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Br., seit 1998 Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Dienstag, 9. April 2013 – 17.00 Uhr c.t.

Carl Friedrich von Siemens Stiftung
Südliches Schloßbrondell 23
80638 München

Einen einführenden Text finden Sie auf Seite 24

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

KENNST DU DAS LAND; WO DIE ZITRONEN BLÜHEN...

Manchmal denke ich, ich muss in einem früheren Leben etwas Schlimmes angestellt haben – während **Kollege Dudek auf der Seite links** in südlichen Gefilden das Leben genießt und interessante Eindrücke sammelt, ist der Lebensgenuss nördlich der Alpen momentan eher eingefroren. Bei dem Sonnenmangel hierzulande fällt kaum noch ins Gewicht, dass man selbst vom eingefrorenen Teil des mafiösen Tätervermögens nur träumen kann. Nicht einmal schnelles Weiterblättern hilft, denn den Mitteilungen aus dem Justizministerium entnimmt man, dass schwarze Schafe sich gerne ins Fäustchen lachen (nebenbei: Die brauchen dazu keine Fäustlinge wie wir) und Scheidungstourismus sich ohnehin nicht lohnt. **Italien, Du hast es besser** – auch zertifizierte Mailadressen gibt es dort schon, einiges mag ja in der Organisation noch im Argen liegen, aber **in manchem** ist uns das Land im Süden doch voraus. Und ich gerate ins Grübeln: Meinen wir nicht nur manchmal, dass wir so viel fortschrittlicher, so viel organisierter, so viel rechtsstaatlicher etc. sind als andere – da erinnere ich mich zum Beispiel, wie ich vor einigen Jahren anlässlich der Winterspiele mit dem Zug nach Turin fuhr und an der italienischen Grenze ob des schon damals lücken- und scheinbar problemlos durchgesetzten Rauchverbotes in italienischen Zügen und Gaststätten schwer in den Grundfesten meiner Vorurteile erschüttert wurde (wohlgemerkt: Ich bin Nichtraucherin!). Der Blick nach innen sollte wohl doch kritischer werden.

Ach, lieber Kollege Dudek, was hast Du mit Deinem wohlverdienten Urlaub angerichtet, si tacuisses, Unzufriedenheit entsteht nicht aus dem Ist-Zustand, sondern aus dem Vergleich des Ist mit dem Soll! Das ist einerseits eine tolle Sache (denn ohne Unzufriedenheit gäbe es keinen Fortschritt, Selbstzufriedenheit ist sein natürlicher Feind), andererseits aber in den Bereichen lästig, in denen es nur Frust erzeugt – das Wetter kann nicht immer schön sein, die Arbeit kann sich nicht immer wie Freizeit anfühlen, man kann nicht immer gesund, fröhlich und leistungsstark sein – kurz, das Leben ist kein Ponypark (nebenbei: Auch als Pferd könnte man sich unvermittelt in **Lasagne** wiederfinden, also auch kein sicherer Weg einer Alternativkarriere).

Zwischen stumpfer Resignation und träumerischer Realitätsflucht muss es doch einen dritten Weg geben, ich fühle mich also der zynischen Romanikerin bzw. romantischen Zynikerin von Birte Meyer (siehe unsere Buchbesprechungen) verwandt, gebe die Hoffnung nicht auf, nehme Rührei und Erbsen auf die Gabel und Akten und Arbeit auf die Hörner. Ähnlich scheint das Kollege Koch zu sehen, der für uns das Handbuch zur Anwaltschaft rezensiert hat und als echtes Leckerli (er nennt es „Schmankerl“) befunden hat. Ja, das ist der Geist mit dem der Westen erobert worden ist!

Und wenn's mal gar zu schlimm wird mit dem Alltag, finden Sie mannigfache Lebenshilfe bei Ihrem Verein: Im Fortbildungsprogramm wie im Kulturprogramm, ich kann beides aus bei Redaktionsschluss noch tagesfrischer (Wieder-)Erfahrung bestätigen: am Dienstagnachmittag habe ich mein (schon zuvor durchaus präsent) Wissen über AGB-Recht und Arbeitsverträge dank eines vorzüglichen Referenten beim MAV-Seminar vertieft – gerade für uns Praktiker ist eigentlich nichts motivierender als durch eine

gut strukturierte, spannende Fortbildungsveranstaltung das eigene Wissen neu zu ordnen, auszubauen und zu vertiefen und sich bewusst zu machen, was man weiß und warum man noch mehr wissen möchte.

Am folgenden Abend nach mittlerweile drei sehr anstrengenden Arbeitstagen der Woche dann eine hervorragende Führung durch die Schinkel-Ausstellung im Rahmen unseres Kulturprogramms durch Jochen Meister (da tut es der Vereinsvorsitzenden natürlich auch gut, wenn ein Kollege, der das erste Mal dabei ist und von der Sache viel versteht, weil er selbst einmal seine Brötchen als Studienreiseleiter verdient hat, schon nach einer Viertelstunde ihr ins Ohr die Frage raunt, wo man denn diesen hervorragenden Mann aufgetrieben habe). Falls Sie also noch nicht beim Kulturprogramm dabei waren und sich künftig von Schreibtisch, Sofa (?) oder Handbuch zur Anwaltschaft noch losreißen können, winken attraktive neue Termine, für jeden Kunstfreund dürfte etwas dabei sein (für die Freunde der italienischen Oper vielleicht weniger...).

Und auch ein drittes Element der „Lebenshilfe“ sei nicht vergessen, die Teilhabe an der rechtspolitischen und gesellschaftlichen Diskussion – teils weisen wir auf Veranstaltungen befreundeter Institutionen hin, teils treten wir selbst als Veranstalter oder Mitveranstalter auf. In diesem Monat war die **Veranstaltung der Juristischen Gesellschaft mit BRAK-Präsident Filges** aus Hamburg ein echtes Highlight – mit hamburgisch-trockenem Humor und vor dem Hintergrund eines langjährigen und reflektierten Berufserlebens verdeutlichte sein Vortrag auf das Beste die Bedeutung einer starken Anwaltschaft und die Gefahren und Herausforderungen, vor denen wir in den größeren Zusammenhängen stehen. Wann Sie Ihren Urlaub buchen, ist Ihre persönliche Sache, empfehlen würde ich Ihnen aber, sich das Datum unserer nächsten Veranstaltung mit ProJustiz vorzumerken, am 09.04.2013 mit Professor Schoch, Näheres Seite 24.

Ich wünsche mir für diese und andere Veranstaltungen eine lebhaftere Teilnahme, wichtig ist aber vor allen Dingen die Teilnahme und Anteilnahme im Alltag und da meine ich nicht nur den Berufsalltag und nicht nur den Alltag der anderen – und bei der Teilnahme gelingt es uns hoffentlich auch im kommenden Monat häufig, **nicht nur Teil des Problems, sondern auch Teil der Lösung zu sein.**

Definitiv Anteil an der Lösung haben die Autoren und Mitwirkende dieses Heftes, die ich von dieser Stelle wieder herzlich grüße und aus dem Redaktionszimmer im Amerika Haus bringe ich ein Zitat mit, das Kalenderblatt für die ablaufende Woche bietet ein Frühlingsgedicht von Emmanuel Geibel, dass mit den Worten endet: „... es muss doch Frühling werden!“ BINGO!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Neujahrsempfang



4 |



Impressionen



| 5



Neues aus der MediationsZentrale München

Die Mediationszentrale München (MZM)

Ziel der MZM ist es die Mediation einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und den Kontakt zwischen Menschen mit Konflikten und geeigneten Mediatoren zu fördern und zu erleichtern. Dieses Ziel wird in mehreren Arbeitskreisen mit unterschiedlichen Schwerpunkten verfolgt. Der Arbeitskreis Rechtsanwälte konzentriert sich auf die Zusammenarbeit mit den Münchener Rechtsanwälten und organisiert – gemeinsam mit dem MAV – Abende, an denen – in den gleichen Rechtsgebieten spezialisierte – Rechtsanwälte und Mediatoren sich kennenlernen und im Gespräch miteinander Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtern können. Andere Arbeitskreise konzentrieren sich auf die Zusammenarbeit mit Therapeuten, den Kontakt zu Münchener Unternehmen, die Einrichtung eines Konflikttelefons oder die Organisation der bisher immer hoch spannenden Vortragsabende der MZM. Einen umfassenden Überblick und Einblick in die Arbeit der Arbeitskreise erhalten Sie unter www.mediationszentrale-muenchen.de. Juliane Kesel berichtet heute an dieser Stelle über die höchst erfreuliche Entwicklung des von ihr geleiteten Arbeitskreises Schulmediation.

6 |

Vortragsveranstaltung am 11. Juni 2013: Jan-Uwe Rogge in München

Der MZM ist es gelungen, den renommierten Familien- und Kommunikationsberater Jan-Uwe Rogge nach München zu holen.

Am 11. Juni 2013 wird der brillante Redner und in Fernsehen und Radio beliebte Gast einen Vortrag zum Thema Pubertät halten. Gastgeber sind die MZM in Kooperation mit dem Förderverein der bilingualen PHORMS Schule München. Informationen zur offenen Veranstaltung finden Sie auf der Website der MZM, der Sie auch entnehmen können, wo Sie sich anmelden können.

Informationen über Jan-Uwe Rogge finden Sie unter www.jan-uwe-rogge.de

Arbeitskreis Schulmediation

Der MZM Arbeitskreis Schulmediation erfreut sich seit seiner Gründung im Januar 2011 großen Wachstums. Mittlerweile sind rund 90 ausgebildete MediatorInnen in den Kreis der Mitglieder aufgenommen worden und bereit, sich ehrenamtlich für konstruktives Konfliktmanagement an Schulen zu engagieren. Derzeit bieten feste MZM-Mediatorenteams an zehn Schulen im Kreis München wöchentliche Unterstützung für Eltern, Schüler und Lehrkräfte an.

Hinzu kommen die mit steigender Tendenz erbetenen „ad hoc“ – Mediationen an Schulen, die kein festes Mediatorenteam haben: Hier werden akute Konflikte, beispielsweise in Lehrerkollegien, zwischen Eltern und Lehrkräften oder unter Schülern bearbeitet und erfolgreich beigelegt. Die Initiative für eine solche Soforthilfe der MZM wird von den Schuldirektoraten, beauftragten Lehrkräften, Elternbeiräten oder anderen Eltern ergriffen, die sich an den – immer bekannter werdenden – Arbeitskreis Schulmediation wenden. Dank des großen Mitgliederkreises können Schulen und Mediatoren schnell vernetzt und Mediationen innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.

Die Resonanz hinsichtlich der durchgeführten Schulmediationen ist überaus positiv: So erweist sich das Engagement des Arbeitskreises als wertvoller Beitrag nicht nur im konkreten Einzelfall, sondern auch für

ein nachhaltig verbessertes Schulklima. Neben der selbstverständlich notwendigen Kompetenz der MediatorInnen ist der entscheidende Faktor für den Erfolg, dass die Schulmediatoren als neutraler Teil außerhalb des komplexen Schulsystems stehen. Kein anderer kann diese Stellung in einer Schulfamilie je einnehmen.

Neben Supervisions- und Interventionsveranstaltungen für die laufend tätigen MediatorInnen bietet die Leitung des Arbeitskreises Schulmediation mehrmals jährlich interne Fortbildungen für alle Arbeitskreis-Mitglieder zu schulspezifischen Themenbereichen an. Themen wie „Kommunikation mit Kindern“ oder „Mobbing“ werden hier durch erfahrene Referenten vorgestellt und gemeinsam praktisch geübt. Die nächste dieser Qualität sichernden Fortbildungen findet am 18. Februar 2013 statt.

Um den großen und zunehmenden Bedarf an Unterstützung durch externe Schulmediatoren sichtbar zu machen, in die politische Debatte zu bringen und sich für eine Förderung einzusetzen, knüpft die Arbeitskreisleitung derzeit gezielt Kontakte zu Politik und Schulverwaltung. www.mediationszentrale-muenchen.de.

**RAin Barbara von Petersdorff-Campen und Juliane Kesel
MediationsZentrale München e.V.**

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung: Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Grüttner, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder



Praktikantenaustauschprogramm STEP

Als größte Juristenvereinigung weltweit sucht ELSA juristische Stellengeber für qualifizierte und motivierte Praktikanten aus dem Ausland. Das Praktikantenaustauschprogramm STEP ermöglicht Jurastudierenden, sich international zu vernetzen und Praxiserfahrungen auf verschiedenen Rechtsgebieten zu sammeln, die für das spätere Berufsleben von großer Bedeutung sind.

Als Stellengeber haben Sie volle Flexibilität und entscheiden über den Beginn und die Dauer des Praktikums. Zudem entscheiden Sie über die notwendigen Qualifikationserfordernisse sowie Sprachkenntnisse der Studierenden. Nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewerbungsunterlagen leiten wir Ihnen diejenigen zu, die Ihren Anforderungen entsprechen. ELSA übernimmt zudem die Betreuung der Praktikanten und wird bei organisatorischen Fragen unterstützend tätig, sodass Sie keinerlei zusätzlichen Aufwand haben.

Sollten Sie Interesse an der Aufnahme eines/r internationalen, qualifizierten Praktikanten/in haben, so können Sie weitere Informationen finden unter: <http://muenchen.elsa-germany.org/de/step/>.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung:
Tel.: +49 (0) 173 8524390 oder Tel.: +49 (0) 176 84701453
vpstep@elsa-muenchen.de



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2013/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag, den 18. März 2013, 17.00 Uhr
Montag, den 25. März 2013, 17.00 Uhr
Dienstag, den 02. April 2013, 17.00 Uhr
Montag, den 08. April 2013, 17.00 Uhr
Montag, den 15. April 2013, 17.00 Uhr
Dienstag, den 23. April 2013, 17.00 Uhr
Montag, den 29. April 2013, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

assessor-examen.de

Seit November 2012 bietet die Deutsche Anwaltakademie einen

**Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare
zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung**

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examenklausuren.

Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat. Ausführliche Informationen finden Sie unter <http://www.assessor-examen.de>

Anwaltspezifische Mediationsausbildung in München ab Mai 2013



Auffrischungs- und Vertiefungskurse für
ausgebildete MediatorInnen ab Juli 2013

www.amos-institut.de – Tel.: 08102-8015242

HOUBEN VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN** UNTERNEHMENSGRUPPE

Aktuelles

Info-Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer zur Anwaltsversorgung

Nach der Info-Veranstaltung zur Anwaltsversorgung im Juni 2011 bietet die Rechtsanwaltskammer München eine weitere Informationsveranstaltung mit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung an. Diese wird am

**Freitag, 05. April 2013
09.30 – 11.30 Uhr
in den Räumen der RAK München
Tal 33, 80331 München**

stattfinden.

Die Einladung und weitere Informationen finden Sie unter:
<http://rak-muenchen.de/info/aktuelles/#c16731>

Mietrechtsreform passiert Bundesrat

Das Mietrechtsänderungsgesetz (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0010-13.pdf>) hat am 1. Februar 2013 den Bundesrat passiert (BRat-Drs. 10/13 ([http://www.bundesrat.de/clk_236/nn_8336/Shared-Docs/Drucksachen/2013/0001-0100/10-13_28B_29.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/10-13\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/clk_236/nn_8336/Shared-Docs/Drucksachen/2013/0001-0100/10-13_28B_29.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/10-13(B).pdf)); zu weiteren Dokumenten des Gesetzgebungsverfahrens (<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/452/45248.html>). Abhängig von seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt wird es zum 1. April bzw. 1. Mai 2013 in Kraft treten.

MAV-Neujahrsempfang



8 |



Impressionen



| 9



Die neuen Regelungen zum Contracting - dessen Einführung zukünftig Kostenneutralität und Effizienzgewinn voraussetzt - werden zwei Monate danach Gültigkeit erlangen.

Die teils heftig umstrittenen gesetzlichen Neuerungen beinhalten – unter geänderter Zuordnung – vor allem die erweiterten Duldungspflichten des Mieters bei der Durchführung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen und schließen hierbei die Mietminderung für einen Zeitraum von drei Monaten aus. Weitere neue Bestimmungen regeln das Kündigungsrecht des Vermieters bei Nichtzahlung der Kaution sowie die erleichterte Durchsetzung von Räumungsbegehren (einstweilige Verfügung gegenüber Dritten, Kodifizierung der Berliner Räumung). Die bisher bestehende Gesetzeslücke bei Umwandlung vermieteter Wohnungen in Wohnungseigentum nach dem „Münchener Modell“ wird zu Gunsten der Mieter geschlossen (§ 577a BGB). Zudem werden die Länder ermächtigt, die Kündigungssperrfrist nach Begründung von Wohnungseigentum in gefährdeten Gebieten auf maximal 10 Jahre zu erweitern sowie die Kappungsgrenze bei der Mieterhöhung auf 15 Prozent zu senken (§ 558 Abs. 3 n.F. BGB).

10 |

Die DAV-Stellungnahme zum damaligen Referentenentwurf für ein MietRÄndG können Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-Stelln.-Nr.-4-2012-RefE-MietRAendG.pdf> nachlesen. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 06/13 vom 7. Februar 2013)

BRAK: Prozesskostenhilfebekanntmachung 2013

Die ab dem 01.01.2013 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 201 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 442 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 354 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 338 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 296 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 257 Euro.

Weiterführende Links: BGBl I 2013, 81

(http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous3607667631053&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2013%2FNr.%202%20vom%2023.01.2013%2Fbgbl113s0081a.pdf&bk=Bundesanzeiger_BGBI)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 03/2013 v. 08.02.2013)

Gebührenrecht

Abrechnung in Urkundenverfahren

Urkundenverfahren kommen zur Zeit scheinbar wieder in Mode. Anwälte haben erkannt, dass es häufig möglich ist, dem Mandanten im Urkundenverfahren schnell einen Titel zu verschaffen, da der Gegner bei einer urkundlich belegten Forderung kaum statthafte Einwände (siehe § 598 ZPO) vorbringen kann, bzw. damit auf das Nachverfahren verwiesen wird. Dies ermöglicht es aber, zunächst einmal einen vorläufig vollstreckbaren Titel zu erwirken und daraus zu vollstrecken. Auch gebührenrechtlich ist das Urkundenverfahren für den Anwalt interessant.

I. Umfang der Angelegenheit

Nach § 17 Nr. 5 RVG sind das

- Urkundenverfahren einerseits und
- das Nachverfahren (§ 600 ZPO) oder das Verfahren nach Abstandnahme (§ 596 ZPO) andererseits

zwei verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten, in denen der Anwalt seine Vergütung jeweils gesondert erhält. Zu beachten ist allerdings, dass die Verfahrensgebühr des Urkundenverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Nachverfahrens bzw. des Verfahrens nach Abstandnahme angerechnet wird (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG).

Eine Anrechnung unterbleibt lediglich dann, wenn zwischen dem Urkundenverfahren und dem Nachverfahren mehr als zwei Kalenderjahre liegen (§ 15 Abs. 5 S. 2 RVG), was theoretisch möglich ist, da eine Frist für die Einleitung des Nachverfahrens nicht vorgesehen ist. In der Praxis kommt dies aber kaum vor.

Anrechnungsfrei ist dagegen die Terminsgebühr.

Auch die Postentgeltpauschale der Nr. 7002 VV RVG entsteht gesondert (LG Kiel AnwBl. 1979, 354; LG Aachen AnwBl. 1969, 414).

Hinsichtlich der Gerichtskosten liegt ebenfalls nur eine Angelegenheit vor. Die Gerichtskosten werden im Urkunden- und Nachverfahren, bzw. Verfahren nach Abstandnahme insgesamt nur einmal erhoben (35 GKG).

Zu beachten ist allerdings, dass ein Urteil im Urkundenverfahren einer späteren Gerichtskostenermäßigung, etwa durch Vergleich im Nachverfahren, Klagerücknahme o. ä. entgegensteht, es sei denn, es handelt sich um ein privilegiertes Anerkenntnisurteil unter Vorbehalt der Rechte im Nachverfahren (Nr. 1211 GKG-KostVerz. a. E.).

II. Normalfall

Im Normalfall erhält der Anwalt die Gebühren im Urkundenverfahren und im Nachverfahren gesondert nach demselben Gegenstandswert; lediglich die Verfahrensgebühr ist anzurechnen.

Beispiel: Auf eine Urkundenklage über 5.000,00 EUR ergeht nach mündlicher Verhandlung ein Vorbehaltsurteil. Der Kläger beantragt, das Urteil für vorbehaltlos zu erklären. Im daraufhin anberaumten Nachverfahren wird erneut verhandelt.

Die Gebühren im Nachverfahren entstehen erneut. Die Verfahrensgebühr des Urkundenverfahrens wird dabei auf die des Nachverfahrens angerechnet (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG). Die Terminsgebühr entsteht dagegen zweimal anrechnungsfrei.

I. Urkundenverfahren (Wert: 5.000,00 EUR)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	361,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	772,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	146,78 €
	Gesamt	919,28 €

II. Nachverfahren (Wert: 5.000,00 EUR)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
2.	gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG anzurechnen, 1,3 aus 5.000,00 €	-391,30 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	361,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	381,20 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	72,43 €
	Gesamt	453,63 €

Möglich ist, dass das Nachverfahren einen geringeren Wert hat. Dann wird die Verfahrensgebühr nur angerechnet, soweit sie nach dem geringeren Wert angefallen ist.

Beispiel: Es wird eine Urkundenklage in Höhe von 6.500,00 EUR erhoben. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Vorbehaltsurteil über 5.000,00 EUR. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Der Kläger beantragt, das Urteil für vorbehaltlos zu erklären. Hierüber wird verhandelt und entschieden.

Auch hier darf nur angerechnet werden, soweit sich die Werte von Urkunden- und Nachverfahren decken, also nach 5.000,00 EUR (analog Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV RVG).

I. Urkundenverfahren (Wert: 6.500,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	487,50 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	450,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	957,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	181,93 €
Gesamt	1.139,43 €

II. Nachverfahren (Wert: 5.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
2. gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG anzurechnen, 1,3 aus 5.000,00 EUR	-391,30 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	361,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	381,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	72,43 €
Gesamt	453,63 €

Häufig kommt es aber auch vor, dass sich der Streitwert im Nachverfahren erhöht, weil weitere Ansprüche, die im Urkundenverfahren nicht hätten geltend gemacht werden können, dort im Wege der Klageerweiterung eingebracht werden. Dann ist im Nachverfahren nach einem höheren Wert abzurechnen; angerechnet wird jedoch nur nach dem geringeren Wert des Urkundenverfahrens.

Beispiel: Es wird eine Urkundenklage in Höhe von 5.000,00 EUR erhoben. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Vorbehaltsurteil. Der Beklagte beantragt, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger erweitert daraufhin die Klage im Nachverfahren um weitere 1.500,00 EUR. Hierüber wird verhandelt und entschieden.

Der Wert des Nachverfahrens erhöht sich durch die Klageerweiterung um deren Wert. Angerechnet werden darf aber nur nach dem Wert des Urkundenverfahrens, also nach 5.000,00 EUR.

I. Urkundenverfahren (Wert: 5.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	361,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	772,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	146,78 €
Gesamt	919,28 €

II. Nachverfahren (Wert: 6.500,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	487,50 €
2. gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG anzurechnen, 1,3 aus 5.000,00 EUR	-391,30 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	450,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	566,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	107,58 €
Gesamt	673,78 €

Da es sich bei Urkunden- und Nachverfahren bzw. Verfahren nach Abstandnahme um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt, kann es vorkommen, dass beide Angelegenheiten nach unterschiedlichem Gebührenrecht zu beurteilen sind. Solche Fälle sind zuletzt häufig aufgetreten, als das Urkundenverfahren noch nach der BRAGO zu berechnen war, das Nachverfahren dagegen nach dem RVG. Demnächst werden solche Fälle wieder häufiger vorkommen, da sich zum 1. 7. 2013 die Gebührenbeträge des § 13 Abs. 1 RVG ändern werden. Es kann dann also sein, dass sich das Urkundenverfahren noch nach alten Gebührenbeträgen berechnet, während das Nachverfahren bereits nach den neuen Gebührenbeträgen abzurechnen ist. Jede Angelegenheit ist dann gesondert abzurechnen; die Anrechnung richtet sich dann allerdings nach den geringeren Beträgen der alten Gesetzesfassung, da nur das angerechnet werden kann, was der Anwalt auch erhalten hat.

Beispiel: Im Januar 2013 ist die Urkundenklage über 8.000,00 EUR eingereicht worden. Das Vorbehaltsurteil ist im August ergangen. Im September wird das Nachverfahren eingeleitet.

Das Urkundenverfahren richtet sich nach den Beträgen des § 13 RVG a. F., das Nachverfahren dagegen nach den Beträgen des § 13 RVG n. F. (i.d.F. des 2. KostRMoG).

Forts. nächste Seite

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



Kompetenz aus Erfahrung



+

maßgeschneiderte Hard- und Softwarelösungen

www.ra-micro-muenchen.de

(08165) 9406-0

I. Urkundenverfahren (Wert: 5.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	535,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	494,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.050,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	199,50 €
Gesamt	1.249,50 €

II. Nachverfahren (Wert: 5.000,00 EUR)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	586,30 €
2. gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV RVG anzurechnen, 1,3 aus 5.000,00 EUR	-535,60 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	541,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	611,90 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	116,26 €
Gesamt	728,16 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

12 |

Interessante Entscheidungen

BAG: Wartezeitregelung in einer Versorgungsordnung

Eine Bestimmung in einer vom Arbeitgeber geschaffenen Versorgungsordnung, wonach ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer eine mindestens 15jährige Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zurücklegen kann, ist wirksam. Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Die im Februar 1942 geborene Klägerin war vom 15. Juli 1997 bis zum 29. Februar 2008 bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängern beschäftigt. Die Beklagte gründete im Jahr 1999 eine Unterstützungskasse und gab im Dezember 1999 gegenüber den bei ihr beschäftigten Arbeitnehmern formlos bekannt, künftig werde eine Betriebsrente gewährt. Voraussetzung für die Erteilung von Versorgungszusagen sei der Bestand eines Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1999 und die Möglichkeit einer mindestens 15jährigen Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gegenüber der Klägerin und einem Kollegen äußerte der Geschäftsführer der Beklagten, sie erhielten keine Betriebsrente, weil sie zu alt seien.

Die auf Gewährung einer Betriebsrente gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, keinen Erfolg. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin eine betriebliche Altersversorgung zu gewähren. Die von der Beklagten aufgestellte Voraussetzung einer mindestens 15jährigen Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters unwirksam. Es kann dahinstehen, ob eine solche Regelung die betroffenen Arbeitnehmer unmittelbar wegen ihres Alters benachteiligt, weil sie ab einem bestimmten Lebensalter von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden, oder ob lediglich eine mittelbare Diskriminierung denkbar ist. Selbst eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters wäre nach § 10 AGG gerechtfertigt. Eine Regelung, nach der ein Versorgungsanspruch von der Erfüllbarkeit einer 15jährigen Wartezeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze abhängt, bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12. Februar 2013 - 3 AZR 100/11 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. November 2010 - 14 Sa 1328/10 - (Quelle: BAG PM Nr. 10/13)

BGH: Die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlung von Versicherungsprämien mit Ratenzahlungszuschlägen ist keine Kreditgewährung

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Februar 2013 entschieden, dass die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien kein entgeltlicher Zahlungsaufschub und damit keine Kreditgewährung im Sinne der für Verbraucherdarlehensverträge geltenden Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes bzw. des BGB ist.

Bei dem verhandelten Verfahren handelt es sich um eines von vielen, die dem Senat zur Klärung dieser Frage vorliegen. Ihr kommt erhebliche Bedeutung zu, weil sich danach bestimmt, ob die Regelungen, die bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten, auch auf Versicherungsverträge Anwendung finden. Von der Beantwortung dieser Frage hängt etwa ab, ob der effektive Jahreszins anzugeben ist und, wenn dies nicht geschieht, nur der gesetzliche Zinssatz gefordert werden kann, ferner ob dem Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht nach den für Verbraucherdarlehensverträge geltenden Vorschriften zusteht und ob ein Verstoß gegen § 6 Preisangabenverordnung vorliegt.

Die Kläger unterhalten bei der Beklagten Kapital-Lebensversicherungen. Sie zahlten die Versicherungsprämien jeweils in monatlichen Raten. Den Versicherungsverträgen liegen Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung zu Grunde. Der hier maßgebliche § 4 bestimmt, dass die Beiträge durch jährliche Beitragszahlungen zu entrichten sind, der Versicherungsnehmer nach Vereinbarung aber auch die Jahresbeiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen kann, wofür Ratenzahlungszuschläge erhoben werden. Die Kläger sind der Auffassung, dass es sich bei der Vereinbarung unterjähriger Prämienzahlung mit Erhebung von Ratenzahlungszuschlägen um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub handle. Da der effektive Jahreszins in den Vertragserklärungen nicht angegeben wurde, dürfe nur der gesetzliche Zinssatz berechnet werden. Mit der Klage beantragen sie im Wege der Stufenklage insbesondere die Erstellung von Beitragsrechnungen mit Ratenzahlungszuschlägen in Höhe eines maximalen effektiven Jahreszinssatzes von 4 %. Das Amtsgericht hat die Klage ab- und das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Kläger, mit der sie ihre ursprünglichen Anträge weiterverfolgen.

Mit diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof die Revision zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt:

Bei der vertraglich vereinbarten unterjährigen Zahlungsweise der Versicherungsprämien handelt es sich nicht um eine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs nach § 1 Abs. 2 VerbrKrG, § 499 Abs. 1 BGB a.F. (nunmehr § 506 Abs. 1 BGB). Ein solcher läge nur vor, wenn die Fälligkeit der vom Versicherungsnehmer geschuldeten Zahlung abweichend vom dispositiven Recht gegen Entgelt hinausgeschoben würde, um ihm die Zahlung der vereinbarten Prämien zu erleichtern. Das ist aber nicht der Fall. Die vertragliche Regelung einer Zahlung der Versicherungsprämien in Zeitabschnitten weicht nicht vom dispositiven Recht ab, denn es gibt im Versicherungsvertragsgesetz keine gesetzliche Regelung zur Fälligkeit der Folgeprämien, und die unterjährige Zahlung von Folgeprämien entspricht dem maßgeblichen § 271 Abs. 1 BGB über die frei vereinbarte Leistungszeit und damit die Fälligkeit der Versicherungsprämien. Auch wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Versicherungsbeiträge grundsätzlich zu Beginn eines

jeden Versicherungsjahres fällig sind, können sie abweichend davon eine unterjährige Zahlungspflicht mit entsprechender Fälligkeit bestimmen, denn es macht inhaltlich keinen Unterschied, ob dem Versicherungsnehmer zunächst eine Jahresprämie angeboten und ihm dann abweichend davon die Möglichkeit unterjähriger Zahlung eingeräumt wird oder ob eine unterjährige Zahlungsweise von vornherein vorgesehen ist.

Urteil vom 6. Februar 2013, IV ZR 230/12

LG Karlsruhe vom 23. Mai 2012 – 1 S 133/11
AG Maulbronn vom 15. Juli 2011 - 3 C 3/11

§ 1 Abs. 2 Verbraucherkreditgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990

Kreditvertrag ist ein Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

§ 499 Abs. 1 BGB in der Fassung vom 2. Januar 2002

Die Vorschriften der §§ 358, 359 und 492 Abs. 1 bis 3 und der §§ 494 bis 498 finden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung auf Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

§ 506 Abs. 1 BGB

Die Vorschriften der §§ 358 bis 359 a und 491 a bis 502 sind mit Ausnahme des § 492 Abs. 4 und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 024/2013 vom 06.02.2013)

BGH: Nachbesserungsverlangen beim Kauf eines Neuwagens

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob sich der Käufer eines Neuwagens noch auf die fehlende Fabrikneuheit des Fahrzeugs berufen kann, wenn er die Abnahme des an Lackierung und Karosserie beschädigten Fahrzeugs nicht generell abgelehnt, sondern zunächst eine Beseitigung der Schäden verlangt hat und diese anschließend nur unzureichend gelungen ist.

Der Kläger bestellte im November 2009 bei der Beklagten, einer BMW-Vertragshändlerin, zum Preis von 39.000 € einen BMW 320d als Neuwagen. Im Dezember 2009 verweigerte er die Annahme des Fahrzeugs wegen Schäden an der Lackierung und der Karosserie und verlangte unter Fristsetzung Nachbesserung. Gestützt auf ein Sachverständigen-gutachten, das die daraufhin vorgenommene Nachbesserung für nicht ordnungsgemäß erachtet hatte, lehnte er Mitte Januar 2010 eine Übernahme des Fahrzeugs erneut ab und trat vom Vertrag zurück, nachdem die Beklagte sich darauf berufen hatte, dass das Fahrzeugs nunmehr mängelfrei sei.

Der Kläger hat die Beklagte auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Anzahlung in Höhe von 10.000 €, Freistellung von den zur Fahrzeugfinanzierung eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten sowie Ersatz von Sachverständigenkosten in Anspruch genommen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewie-

sen, weil der Kläger sich angesichts seines Nachbesserungsverlangens nicht mehr auf die fehlende Fabrikneuheit des Fahrzeugs berufen könne und die verbliebenen Mängel, auch wenn zu deren Beseitigung Kosten von bis zu sieben Prozent des Kaufpreises anfallen könnten, lediglich optischer Natur und kaum wahrnehmbar seien.

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Käufer eines Neuwagens grundsätzlich erwarten kann, dass die von ihm verlangte Nachbesserung technisch den Zustand herbeiführt, der dem werksseitigen Auslieferungsstandard entspricht. Verlangt der Käufer eines Neuwagens die Beseitigung von Mängeln, verzichtet er damit nicht auf die mit der Neuwagenbestellung vereinbarte Beschaffenheit einer Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Wird durch die Nachbesserungsarbeiten ein Fahrzeugzustand, wie er normalerweise bei einer werksseitigen Auslieferung besteht, nicht erreicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dabei auch nicht durch § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB* ausgeschlossen. Denn der als Beschaffenheit vereinbarte fabrikneue Zustand des Fahrzeugs ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Kaufentscheidung und spielt auch wirtschaftlich eine Rolle, da Fahrzeuge, die nicht mehr als fabrikneu gelten, mit deutlichen Preisabschlägen gehandelt werden.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur Klärung neu aufgetretener Umstände, die aus prozessualen Gründen im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

*323 BGB: Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

...

(5) ... Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

Urteil vom 6. Februar 2013 - VIII ZR 374/11

LG Bochum - Urteil vom 23. Februar 2011 – 6 O 151/10
OLG Hamm - Urteil vom 10. November 2011 – I-2 U 68/11

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 023/2013 vom 06.02.2013)

BGH: Zu Auskunftsansprüchen von Anlegern von Filmfonds in der Form von Publikums-Kommanditgesellschaften

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Anleger, die sich als Treugeber über einen Treuhandgesellschafter an einem (Film)Fonds in der Form von Publikums-Kommanditgesellschaften beteiligt haben, Auskunft über Namen und Anschriften der übrigen an der Gesellschaft beteiligten Anleger verlangen können, wenn ihnen im Innenverhältnis der Gesellschaft die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters (Kommanditisten) eingeräumt ist.

In den vier heute verhandelten – und ebenso in einer Vielzahl weiterer beim II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs und bei Land- und Oberlandesgerichten anhängigen - Verfahren haben Anleger von Publikums-gesellschaften in der Form von Kommanditgesellschaften mit den jeweiligen Gesellschaften, teils auch mit deren geschäftsführenden Gesellschaftern oder mit der Treuhandkommanditistin darüber gestritten, ob sie ein Recht auf Auskunftserteilung über Namen, Anschriften und (in einem Fall) die Beteiligungshöhe der übrigen an den Gesellschaften beteiligten Anleger haben.

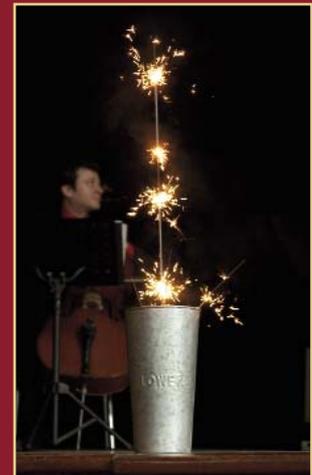
MAV-Neujahrsempfang



14 |



Impressionen



| 15



An den Fondsgesellschaften konnten sich die Anleger entweder als Kommanditisten (= unmittelbare Gesellschafter) beteiligen mit der Folge, dass sie mit Namen, Wohnort und Haftsumme in das Handelsregister eingetragen wurden, oder sie beteiligten sich als Treugeber (= mittelbare Gesellschafter) über eine Treuhänderin an dem Fonds, wobei in diesem Fall nur die Treuhänderin als (Treuhänder-)Kommanditistin mit Name, Wohnort und Haftsumme in das Handelsregister eingetragen wurde. Namen, Anschriften sowie die Beteiligungshöhe der Treugeber sind dann nur der Treuhänderin oder der Fondsgesellschaft bekannt. Die Beteiligungs- und Treuhandverträge enthalten Regelungen, nach denen die Anleger keinen Anspruch darauf haben, dass ihnen vom Treuhänder oder der Gesellschaft die dort bekannten Daten der anderen Anleger mitgeteilt werden.

Die klagenden Anleger haben die Ansicht vertreten, ihnen stünde ein Recht auf Kenntnis der Identität der anderen an dem jeweiligen Fonds beteiligten Anleger zu, da sie ohne diese Kenntnis ihre Gesellschafter- oder Treugeberrechte nicht ordnungsgemäß ausüben könnten. Die Beklagten haben die verlangten Auskünfte u.a. unter Hinweis auf ein schützenswertes Anonymitätsinteresse der nur über einen Treuhänder beteiligten Anleger und die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Daten verweigert. In allen vier Fällen hatten die Klagen vor dem Oberlandesgericht München Erfolg.

Nach der mündlichen Verhandlung haben in zwei Verfahren die Beklagten ihre Revisionen vor der Verkündung der Urteile zurückgenommen. In den beiden anderen Verfahren hat der Bundesgerichtshof die Entscheidungen des Oberlandesgerichts München bestätigt. Er hat darauf abgestellt, dass die als Treugeber beigetretenen Anleger nach dem bei ihrem Beitritt von allen – unmittelbar oder mittelbar – beigetretenen Anlegern als für ihre Rechtstellung verbindlich anerkannten Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Fondsgesellschaften, auf die die jeweiligen Treuhandverträge Bezug nehmen, im Innenverhältnis den als Kommanditisten beigetretenen Anlegern in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind. Ein Kommanditist hat ebenso wie der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer offenen Handelsgesellschaft einen aus seinem Mitgliedschaftsrecht folgenden Anspruch auf Kenntnis der Identität seines gesellschaftsvertraglichen Vertragspartners. Wegen der in den Gesellschaftsverträgen erfolgten Gleichstellung der Treugeber mit den (unmittelbaren) Kommanditisten steht dieser Anspruch auch den nur über einen Treuhänder beigetretenen Anlegern zu und kann in den Gesellschafts- und Treuhandverträgen nicht ausgeschlossen werden. Hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr des Missbrauchs der Daten durch die klagenden Anleger selbst oder unter deren Beteiligung waren in den entschiedenen Fällen nicht dargelegt.

Urteile vom 5. Februar 2013, II ZR 134/11

LG München I - Urteil vom 3. Dezember 2010 – 6 O 7299/10
OLG München - Urteil vom 18. Mai 2011 – 7 U 190/11 und II ZR 136/11
LG München I - Urteil vom 23. November 2010 – 16 HKO 14213/10
OLG München - Urteil vom 18. Mai 2011 – 7 U 5642/10

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 021/2013 vom 05.02.2013)

EuGH: Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Nationales Recht, das bei grenzüberschreitender Zustellung gerichtlicher Schriftstücke einen Mechanismus der fiktiven Zustellung vorsieht, ist unvereinbar mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:324:0079:0120:DE:PDF>). Dies urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits am 19. Dezember 2012 in der Rechtssache C-325/11 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mo>

[de=lst&docid=131972&occ=first&dir=&cid=1457104](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:324:0079:0120:DE:PDF)) auf die Vorlagefrage eines polnischen Gerichts. Die Klage eines in Deutschland ansässigen Ehepaares gegen ein polnisches Ehepaar war abgewiesen worden, nachdem die Kläger nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen waren. Gemäß polnischem Recht galt die Zustellung der Ladung und der Klageerwidlung durch bloße Zur-Aktennahme als erfolgt, weil die Kläger keinen Zustellungsbevollmächtigten in Polen benannt hatten. Nach dem EuGH ergibt sich aus der Systematik der Verordnung jedoch, dass diese abschließend die Arten der Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke anführt. Außerdem müsse zum Schutz der Verteidigungsrechte der tatsächliche Empfang sichergestellt werden. Der EuGH stellte weiter fest, dass die Verordnung grundsätzlich bis auf die dort genannten Ausnahmen bei der Zustellung von Schriftstücken anwendbar sei und nicht etwa den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Zustellung nach der Verordnung zukomme.
(Quelle: DAV-Brüssel, EÜ Nr. 02-2013)

EuGH: Gerichtsstandsvereinbarungen bei grenzüberschreitenden Kettenverträgen in der EU

Haben der Hersteller und der Ersterwerber einer Ware im Rahmen einer Kette von Verträgen innerhalb der Gemeinschaft gemäß Art. 23 der Brüssel-I-Verordnung eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, kann diese Gerichtsstandsvereinbarung einem nachfolgenden Erwerber, der eine Haftungsklage gegen den Hersteller erheben möchte, prinzipiell nicht entgegengehalten werden. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 7. Februar 2013 in der Rechtssache C-543/10 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=9ea7d2dc30db2b7b3318960d4049a6f2a4143b6dd8c3.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuKch50?text=&docid=133621&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=787616>) entschieden. Der EuGH stellt in seinem Urteil im Einzelnen klar, dass eine solche Gerichtsstandsvereinbarung dem Dritten nur entgegengehalten werden kann, wenn dieser tatsächlich seine Zustimmung dazu erteilt hat.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 07/13 vom 14. Februar 2013)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetz gegen Abzocke im Internet

(PM Nr. 48/13 vom 14. Februar 2013)

Merk warnt vor Stopp des Gesetzes gegen Abzocke im Internet: „Aufspalten statt scheitern lassen!“

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk fordert dringend, das vom Scheitern bedrohte Gesetz gegen Abzocke im Internet aufzuspalten, um so wenigstens in den unstrittigen Punkten einen Fortschritt für den Verbraucher zu erzielen. „Das Gesetz enthält nicht nur die umstrittenen Vorschriften gegen die Abmahn-Abzocke, sondern auch Handhaben gegen unseriöses Inkasso, die grundsätzlich konsensfähig und ebenso wichtig sind. Es wäre im Interesse des Verbrauchers nicht zu verantworten, wenn nun wegen des Streits um die Abmahngebühren auch die Instrumente zum Kampf gegen unseriöses Inkasso, das den Verbraucher mindestens ebenso drückt, im politischen Nirwana verschwinden würden“, so Merk. „Die schwarzen Schafe unter den Inkasso-Unternehmern würden sich ins Fäustchen lachen.“ Stattdessen muss laut Merk das Gesetz aufgespalten und der Inkassoteil zügig verabschiedet werden.

März

■ RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
08.03. Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	12
■ RiOLG Petra Schaps-Hardt	
14.03. Besonderheiten des Versicherungsprozesses	17
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
15.03. Vergaberecht aktuell	12
■ RA Norbert Schneider	
20.03. Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen ...	17
■ RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.	
21.03. Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen	16
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
22.03. Mobilienvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung	11

April

■ RAuN Dr. Michael Schultz	
09.04. Gewerberaummietrecht aktuell	13
■ Walter Krug, VRiLG a.D.	
11.04. Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht	2
■ RA Michael Klein	
12.04. Unterhaltsrecht intensiv	2
■ RA Prof. Dr. Jochen Schneider	
17.04. Update Softwarevertragsrecht	6
■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
18.04. Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmens-Umstrukturierungen	6
■ RiLG Hubert Fleindl	
19.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	13
Achtung: Terminänderung	
■ RA Thomas Hannemann	
23.04. Das Mietrechtsänderungsgesetz	14
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing	
24.04. Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht	19
■ RA Jens Kunzmann	
25.04. Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und nach dessen Beendigung	8
■ VRiLG Dietrich Weder	
26.04. Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis	14

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht und Vollstreckung	11
Zivilprozessrecht	12
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	12
Medizinrecht	16
Versicherungsrecht	17
Gebührenrecht	17
Arbeitsrecht	19
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht

11.04.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Das Pflichtteilsrecht hat für den Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb braucht er Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Bewertung des Nachlasses
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Neuregelung der §§ 2305 und 2306 BGB durch die Erbrechtsreform 2010
4. Ergänzungspflichtteil nach neuem und nach altem Recht
5. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
6. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung nach neuem Recht
7. Behandlung des Eigengeschenks in der Pflichtteilsergänzung

8. Pflichtteilsverjährung nach neuem Recht
9. Aktuelle Rechtsprechung zum Pflichtteilsergänzungsrecht
10. Wegfall der Bindung eines wechselbezüglichen Testaments bei Vorliegen eines Pflichtteilserziehungsgrundes
11. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
12. Das Rangverhältnis zwischen Pflichtteilsforderung einerseits und Vermächtnisforderung sowie anderer Forderungen andererseits und seine Handhabung im Prozess
13. Prozessuale Fragen

Anhand von Beispielfällen wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZERB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Unterhaltsrecht intensiv – Update zum Unterhaltsrecht 2011/2012

12.04.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

1. Verfassungswidrigkeit der Rechtsprechung des BGH zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen
2. Änderung der BGH-Rechtsprechung zur Ermittlung des konkreten Bedarfs
3. Selbstbehalt und Leistungsfähigkeit Mangellagen, Rangprobleme im Gläubiger- bzw Schuldnerang
4. Gesetzesänderung zu § 1578b BGB im Jahre 2013 – beschränkte Anwendbarkeit dieser Norm

5. Abänderung ein- und zweiseitiger Jugendamtsurkunden
6. Gesetzesänderung zur gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung ab 2013
7. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt
8. Aktuelles: Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Jahre 2012

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
„Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“,
„Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“,
„Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“
„Familie und Recht (FuR)“:
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

03.05.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen

1. Formelle Wirksamkeit

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle

2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenansprüche
- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Uni Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge

12.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Rahmenbedingungen der Vermögensnachfolge

2. Asset Protection durch Schenkungsvermeidung

- Gegenleistungen, Vorbehalte und Auflagen
- Schenkungsvermeidung durch ebeliches Güterrecht
- Schenkungsvermeidung durch das Gesellschaftsrecht
- Ausstattung

3. Unternehmensnachfolge

- zivil-, ertragsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Besonderheiten

4. Nutzungsvorbehalte

- Einsatzgebiete und Verwendungsformen
- Zivilrechtliche Detailausgestaltung
- Ertrag- und schenkungssteuerrechtliche Aspekte

5. Leistungspflichten

- Geldrenten: zivil- u. steuerrechtliche Differenzierung
- Dienstleistungs-, vor allem Pflegeverpflichtungen

6. Rückforderungsvorbehalte

- Zivilrechtliche Einsatzgebiete und Leistungsfähigkeit
- Steuerrechtliche Aspekte

7. Vermögensnachfolge und Pflichtteilsrecht

- Ausgleichspflicht und Ergänzungspflicht
- Ausgleichsbestimmungen
- Pflichtteilsverzicht

8. „Horizontale“ Vermögensnachfolge

- Ehebedingte Übertragung
- Übertragung unter Lebensgefährten

9. Vermögensnachfolge und Verarmungsrisiko

- Zugriff auf Veräußererseite
- Zugriff auf Erwerberseite

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de.)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München/Landshut

Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung

21.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Familienverfahren

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familien­sachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren

1. Auskunft
2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
3. Abänderung von Endentscheidungen
4. Abänderung von Vergleichen
5. Abänderung von Alttiteln
6. Beschwerdeverfahren

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Neues vom Zugewinn

05.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

Die Klärung umstrittener Fragen nach der Güterrechtsreform durch die Rechtsprechung schreitet voran.

1. **Der Faktor Zeit im Güterrecht:**
– Stichtage, Verfahrensverzögerung, Verjährung, Fristen, Bewertungen über die Zeit
2. **Der „Stichtag“ und seine absolute Wirkung – armer Romeo**
3. **Wo ist das Vermögen geblieben und wie kann man das erfahren?**
4. **Darf man während des gesetzlichen Güterstandes mit seinem Vermögen verfahren, wie man will?**

5. **Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen – oder?**
6. **Zuwendung und Verwirkung – zur „Wohlfühlverhaltenspflicht“ des Beschenkten**
7. **Die fiktive Steuerlast – wirklich überall ein Muss?**
8. **Das Inkrafttreten der Reform und „alte“ Zugewinnausgleichsforderungen**
9. **Anspruch auf Zustimmung zur hälftigen Aufteilung gemeinsamer Konten**
10. **Gesamtschuldnerausgleich, Steuern und Sonstiges**

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwalts­handbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck); „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

RA Dr. Walter Kogel, (Kanzlei Dr. Kogel, Aachen)

Intensiv-Seminar

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

12.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Die Ausgangslage

- Wesen der Teilungsversteigerung
- Spekulationssteuer
- Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.:

- die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Angebotsarten
- das geringste Gebot
- die Belastung des Miteigentumsanteils

7. Der Versteigerungstermin selber

8. Die Erlösverteilung

9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht, insbesondere Güterrecht
- Autor des Buches „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 4. Auflage, 2013
- Mitarbeit am „Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht“ (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ FamRZ-Buch 35 (Gieseking Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

18.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

I. Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts

II. Überblick über die Regelungen der ErbVO

1. Internationale Zuständigkeit
2. Anwendbares Recht
3. Anerkennung und Vollstreckung
4. Öffentliche Urkunden
5. Europäisches Nachlasszeugnis

III. Das Erbstatut im Einzelnen

1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
4. Testamentsform

IV. Das Europäische Nachlasszeugnis

V. Fallbeispiele

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und
Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen: Seite 20

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Update Softwarevertragsrecht

17.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FAITR**

1. Arten der Softwareverträge
2. Vertragstypologische Einordnung
3. Pflegevertrag
4. Hinterlegung von Software (Escrow)
5. Insolvenzfestigkeit von Software-„Lizenzen“
6. Volumenlizenzen und deren Aufspaltbarkeit in Verbindung mit EuGH und die Folgen für „Gebrauchsoftware“
 - Zu berücksichtigende Rechtsmaterien - neben dem BGB: Urheberrecht, urheberrechtlicher Schutz; Datenschutzrecht bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Services und Projekten

7. Das Softwareprojekt
 - Leistungsbeschreibung, Mitwirkung, Abnahme, Anlagen, Ende-Szenarien. Konfliktpotenziale zu Vertragstyp, Mitwirkung, UrhR und Haftung bei neuen Vorgehens-Modellen (Agile, Scrum)
8. Handhabung von Mängelmeldungen und Mängelansprüchen des Anwenders
9. Besondere Vertragskonstellationen
 - insbesondere verschiedene Beteiligte für Lieferung der Software, deren Anpassung und Pflege, Vertriebsmodelle, ByoD, Apps
10. Typische AGB-Klauseln und ihre Beurteilung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Herausgeber ITRB
- Mitglied der Schriftleitung CR
- Autor Handbuch des EDV-Rechts
- Mit-Herausgeber ZD
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmens-Umstrukturierungen

- Lösungen aus zivilrechtlicher und steuerlicher Sicht -

18.04.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR**

1. Grundlagen
 - UmwG und andere Formen
 - Anwendungsfälle und Anlässe
 - Checklisten
 - Besonderheiten internationaler Sachverhalte
2. Verschmelzung
 - Ablauf und Voraussetzungen
 - Anteilsgewährung und Ausnahmen
 - Wirkungen der Eintragung
 - Typische Problemfälle
3. Spaltung
 - Ablauf und Voraussetzungen
 - Vermögenszuordnung
 - Wirkungen der Eintragung
 - Typische Problemfälle
4. Formwechsel
 - Ablauf und Voraussetzungen
 - Wirkungen der Eintragung
 - Typische Problemfälle

5. Ausgewählte steuerliche Einzelprobleme
 - Steuerliche Folgen und Fallen der Einbringung, § 20, 24 UmwStG
 - Steuerliche Probleme des Formwechsels
 - Grunderwerbsteuerliche Probleme bei Umstrukturierungen/Umwandlungen, auch § 6a GrEStG
 - Verschmelzung/Formwechsel in eine Personengesellschaft nach §§ 3 ff., 18 UmwStG
6. Ausgewählte Einzelprobleme
 - Anwachsungsmodelle
 - Sonderprobleme bei GmbH & Co. KG
 - Arbeitsrechtliche Folgen von Umwandlungen (Überblick)
 - Spruchverfahren (Überblick)

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universität Bielefeld

Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung

07.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. Kapitalaufbringung

1. Verdeckte Sacheinlagen; Hin- und Herzahlungen

- BGH, II ZR 120/07 v. 16.2.2009 - *Qrvive*
- BGH, II ZR 273/07 v. 20.7.2009 - *Cash Pool II*
- BGH, II ZR 212/10 v. 10.7.2012

2. Verdeckte gemischte Sacheinlagen

- BGH, II ZR 12/08 v. 22.3.2010 - *ADCOCOM*

3. Wirtschaftliche Neugründung

- BGH, II ZR 56/10 v. 6.3.2012

II. Kapitalerhaltung

- BGH, II ZR 252/10 v. 23.4.2012

III. Gesellschafterfremdfinanzierung

1. Zeitliche Abgrenzung des alten und neuen Rechts

- BGH, II ZR 260/07 v. 26.1.2009 - *Gut Buschow*
- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011
- BGH, II ZR 17/10 v. 12.4.2011

2. Nachrang trotz Wegfalls der Gesellschaftereigenschaft

- BGH, II ZR 6/11 v. 15.11.2011

3. Rechtshandlungen nahestehender Personen

- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011

IV. Geschäftsführerhaftung

1. Haftung aus § 64 GmbHG

- BGH, II ZR 258/08 v. 25.1.2010
- BGH, II ZR 298/11 v. 9.10.2012

2. Insolvenzverschleppungshaftung

- BGH, II ZR 130/10 v. 14.5.2012

V. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

- BGH, II ZB 17/10 v. 20.9.2011

VI. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Reichweite des Sacheinlageverbots und Volleinzahlungsgebots

- BGH, II ZB 25/10 v. 19.4.2011

2. Rechtsscheinhaltung bei Handeln unter falschem Rechtsformzusatz

- BGH, II ZR 256/11 v. 12.6.2012

Prof. Dr. Detlef Kleindiek

- Arbeitsschwerpunkte: GmbH- und Aktienrecht, Insolvenz- und Bilanzrecht
- u.a. Mitherausgeber des GmbHG-Kommentars Lutter/Hommelhoff (Otto Schmidt)
- diverse Beiträge zur MoMiG-Reform

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), München

Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement: Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, Korruption, Untreue, Compliance, Verfahrensstrategien

18.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes oder wahlweise FA Arb

Zur Konzeption: Das Seminar stellt die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung dar. Darüber hinaus werden die Konsequenzen wirtschaftsstrafrechtlicher Entwicklungen, unter anderem Unternehmensbuße, Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen, Vorstrafrechtliche Konsequenzen (Vergabesperren) und zivilrechtliche Folgen von Straftaten in Unternehmen behandelt. Das Seminar benennt die Einflüsse wirtschaftsstrafrechtlicher Vorgaben auf Compliance-Programme und vermittelt einen Überblick über Verfahrensstrategien bei der Bewältigung von Straftaten in Unternehmen.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen – strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten – Unternehmensbuße und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten – Zulässige

vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeits-, Zivil-, Vergabe-, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VVen der Länder?

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt

- leitet die Luther-Fachgruppe "Wirtschafts- und Steuerstrafrecht" sowie den Standort München
- Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Verteidigung von Beschuldigten und der Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren die präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken
- Autor zahlreicher Publikationen, unter anderem des demnächst in der 3. Auflage erschienenen Werkes „Wirtschaftsstrafrecht“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG

Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Vertragsgestaltung

26.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. GmbH & Co. KG

1. (Un-)Zulässigkeit der Freiberufler GmbH & Co. KG
2. Einheits-GmbH & Co. KG
3. GbR als Komplementärin einer KG
4. Testamentsvollstreckung über Personengesellschaftsanteile
5. Verschmelzung bei der GmbH & Co. KG
6. Kapitalaufbringung bei der GmbH & Co. KG
7. Anhang: Formulierungsvorschlag für eine GmbH & Co. KG

II. GmbH

1. Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung

2. Offene und verdeckte Sachgründung
3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
4. Risiken der neuen GmbH-Gesellschafterliste
5. Aktuelles zu Gewinnabführungsverträgen
6. Grenzüberschreitende Sitzverlegung
7. Anwendung des AGG auf GmbH-Geschäftsführer
8. Dienstleistungen und Kapitalaufbringung
9. Voreinzahlung bei Kapitalerhöhung
10. Amtsniederlegung von GmbH-Geschäftsführern
11. § 181 BGB im Gesellschaftsrecht
12. Beteiligungstransparenz
13. Anhang: Satzung einer Mehrpersonen GmbH

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notariat in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Schneider, Update Softwarevertragsrecht: Seite 6

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und nach dessen Beendigung

25.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FAArb

1. Begriff des „Know-How“ und Interessen des Arbeitgebers

2. Know-How-Schutz während des Arbeitsverhältnisses

- Rechte an Arbeitsergebnissen
- Vertraglicher Schutz
- Wettbewerbsrecht
- StGB
- Sonderregelungen

3. Know-How-Schutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Vertraglicher Schutz

4. Ansprüche des Arbeitgebers

5. Gerichtliche Durchsetzung

- Antragstellung
- Darlegungs- und Beweislast

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln
- Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Auflage, 2011)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Unlautere Produktnachahmung

26.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Der Schutz vor unlauteren Produktnachahmungen gehört zu den wichtigsten Zielen des Wettbewerbsrechts (Lauterkeitsrechts). Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) finden sich im UWG zahlreiche weitere Tatbestände, die dem Schutz vor Nachahmungen, Verwechslungen oder Herkunftstäuschungen dienen. Dabei sind insbesondere auch die Neuregelungen zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) in das UWG aufgenommen wurden. In dem Seminar werden die einschlägigen Tatbestände sowie aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schwerpunkte vorgesehen:

1. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den Schutz vor Produktnachahmungen
2. Aktuelle Rechtsprechung zu § 4 Nr. 9 UWG
3. Schutz vor Verwechslungen gemäß § 5 Abs. 2 UWG
4. Imitationswerbung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG
5. Täuschung über betriebliche Herkunft gemäß Nr. 13 Anhang UWG

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

14.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Am 22.07.2013 tritt das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie). Der nationale Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, gesetzestechnisch einen „großen Wurf“ vorzulegen und das gesamte Investmentrecht in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Das KAGB enthält somit auch die Regelungen, die bislang im Investmentgesetz (InvG) verortet waren, das InvG wird abgeschafft. Das Seminar verschafft einen Überblick über das gesamte KAGB und stellt die Grundzüge des zukünftigen Investmentrechts einschließlich der Prospekt-, Vertriebs- und Haftungsregelungen dar. Inhaltliche Schwerpunkte werden im Bereich der geschlossenen Investmentvermögen (geschlossenen Fonds) gesetzt, die von den Neuregelungen in erheblichem Maße betroffen sind. Etwaige Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt.

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
3. Kapitalverwaltungsgesellschaft
 - Erlaubnispflicht
 - Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

4. Verwahrstelle
5. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen
 - Zulässige Rechtsformen
 - Anlagebedingungen
 - Sondervorschriften für Investment-AG und Investment-KG
6. Besondere Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (Publikums-AUF/ Spezial-AIF)
 - Zulässige Vermögensgegenstände
 - Grundsatz der Risikomischung
7. Vertriebsvorschriften, Vertriebszulassung
8. Kapitalmarktinformationen und Informationspflichten
 - Verkaufsprospekt
 - Wesentliche Anlegerinformation
 - Weitere Informationspflichten gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörden
9. Haftungsfragen
 - Prospekthaftung
 - Haftung für fehlerhafte wesentliche Anlegerinformationen
 - Sonstige Haftungstatbestände
10. Übergangsregelungen

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

14.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben

10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen (Kunde, Bank)
13. Anrechnung Steuervorteile bei Schadensersatz?
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen
Zusatztermin: 22.03.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 01.01.2013 trat das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!

1. **NEU: Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung**
2. **NEU: Vermögensauskunft: Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner**
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen -
 - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Verpflichtung zur Abgabe ohne vorübergehenden Vollstreckungsversuch
 - (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft
3. **NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher**
 - Auskunftsrechte des GV
 - Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners
 - Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder
4. **NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers**
 - Ratenzahlungsvereinbarung - Stundungsbewilligung - Vollstreckungsaufschub - Zahlungsplan

5. **Neukonzeption des Schuldnerverzeichnis**
 - Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
 - Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer
6. **NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher**
7. **NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**
 - Technische und juristische Voraussetzungen
8. **NEUE Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung – EV-Verfahren**
 - Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
 - Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger
 - Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
 - Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung
 - Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
 - Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist
 - Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs
9. **Aktuelle – gläubigerfreundliche – BGH-Rechtsprechung**
10. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

08.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss und die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)

4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise
5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeenlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Immobilien

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vergaberecht aktuell

15.03.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau wahlweise FAVerw

In einer Kombination von Vortrag und Workshop wird den Teilnehmern die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht erläutert und von ihnen anhand von praktischen Fällen direkt umgesetzt.

1. Regelungen zur zwingenden Berücksichtigung von Energie-Effizienz in VgV und SektVO
2. VSVgV regelt Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung für alle Auftraggeber
3. Inhaltliche und formale Änderungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2012, neuer 3. Abschnitt der VOB/A 2012
4. Änderungen im Umgang mit Nebenangeboten durch VOB/A und Rechtsprechung

5. Änderung der Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen von Bietern
6. Anforderung an Gesamtvergabe in der Rechtsprechung
7. Neue Handlungsmöglichkeiten bei der Beschaffungsentscheidung
8. Vorschläge der EU zu Dienstleistungskonzessionen und zu Vergaberichtlinien
9. Grenzen und Möglichkeiten der Nachforderung von Nachweisen
10. Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten

RA Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Intensiv-Seminar

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

09.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Prozentklauseln
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

Kaution – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2013

19.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht

unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2013.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen

5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Mietspiegel für München 2013

1. Mietspiegel 2013:
 - Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mieterberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

TERMIN – ÄNDERUNG!

Das Mietrechtsänderungsgesetz

ACHTUNG Terminänderung: 23.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Am 13.12.2012 wurde das Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG – vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Voraussichtlich am 1.2.2013 wird sich nun der Bundesrat mit dem Gesetz befassen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird nicht vor dem 1.4.2013 zu rechnen sein. Die öffentliche Resonanz war ebenso zweispältig, wie die kontroverse Diskussion zum Nutzen des Gesetzes im Vorfeld. Sollten sich dadurch relevante Änderungen inhaltlicher oder terminlicher Art ergeben, wird dies für das Seminar selbstverständlich berücksichtigt werden.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

1. Erleichterung der energetischen Modernisierung:

- Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“
- Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate
- Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange
- Ausschlussfrist für Härteeinwand

2. Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB aber ohne Belange der Energieeffizienz u. des Klimaschutzes

3. Einführung der energetischen Qualität als Merkmal der ortsüblichen Vergleichsmiete i.S.v. § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB
4. Erleichterte Kostenumlage bei Wärmelieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverordnung (letzte noch a. d. Stand 25.10.2011)
5. Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug
6. Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“
7. Pflicht zur Sicherheitsleistung von nach Rechtshängigkeit fällig werdenden, wiederkehrenden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage
8. Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“
9. Zulässigkeit einer einstweiligen Räumungsverfügung bei Nichterfüllung der Sicherungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltshandbuch Mietrecht“, „Münchener Prozessformularbuch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis

26.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

I. Klauselkontrolle im Dreieck Bauträger-Erwerber-Bank?

1. Bauträger dürfen Raten u.a. erst dann kassieren, wenn gesichert ist, dass der Erwerber lastenfrei Eigentum erwerben wird. Dazu gibt die den Bauträger finanzierende Bank Bürgschaften und Lastenfreistellungen hinaus.
2. Enthalten diese Sicherungsmittel Vorbehalte und Beschränkungen und steht sich hierdurch der Erwerber schlechter als er nach §§ 3 Abs.1 S.2, 7 Abs. 1 MaBV erwarten darf, so ergeben sich Probleme:
 - a.) Kassiert der Bauträger nämlich dennoch die Raten, kann er dem Erwerber gegenüber nach §§ 817 S.1, 818 BGB verpflichtet sein, gezogene Nutzungen herauszugeben, z.B. Finanzierungskosten, die der Bauträger erspart hat. Oder der Erwerber verlangt Schadenersatz und behauptet, die Raten hätte er derweil gewinnbringend angelegt, wenn der Bauträger sie nicht vorschnell eingezogen hätte (§§ 823 Abs. 2 BGB, 3 MaBV).

b.) Gegenüberlegung: Die problematischen Klauseln sind AGB der Bank und entfallen nach § 306 BGB. Nach dieser "Klauselwäsche" sind die Sicherungsinstrumente im übrigen wirksam und entsprechen den Anforderungen der MaBV. Der Bauträger hat hiernach den Erwerber ausreichend besichert und durfte die Raten vereinnahmen, ohne gegen ein gesetzliches Verbot oder Schutzgesetz zu verstoßen.

3. Was ist nun richtig und was sind die Folgen? Die unterschiedlichen Ansichten in der Rechtsprechung sollen dargestellt und diskutiert werden.

- II. Der Sachverständigenbeweis - typische Probleme und hilfreiche Strategien
Den Beweisbeschluss macht das Gericht. Es wählt den SV aus und leitet ihn an. Trotzdem können die Parteien den SV-Beweis steuern und typische Probleme eindämmen. Dazu gibt es Strategien: vom ersten Schriftsatz bis über die Anhörung im Termin hinaus.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck)
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt, beide Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

WEG vor Gericht - Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

15.05.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG**

1. Beschlussfassung und Anfechtung
2. Sanierungsbeschlüsse
3. Jahresabrechnung
4. Trittschall
5. Bauliche Änderungen

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B

04.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Gegenstand des Seminars ist die höchststrichterliche Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung. Behandelt werden unter anderem folgende Bereiche:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere bei Vergütungsansprüchen innerhalb einer Leistungskette 2. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit von Schluss- und Abschlagsrechnungen 3. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bzw. des General- und Hauptunternehmers 4. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten Massen und Nullpositionen 5. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen | <ol style="list-style-type: none"> 6. Besonderheiten der Abrechnung bei vereinbarter Pauschalvergütung und bei Stundenlohnarbeiten 7. Vergütungsforderungen nach Vertragskündigung 8. Unwirksame Vertragsklauseln, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Aufrechnungsverbote 9. Rechtsfolgen bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage 10. Verjährungsfragen und Fragen der Schlusszahlungseinrede |
|--|--|

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

21.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR

1. **Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis**
 - Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
 - Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)
2. **Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung**
 - Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
 - § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG
3. **Krankenhausergeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung**
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. **Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht**
 - Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
5. **Der Honorararzt im Krankenhaus**
6. **Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung**
7. **Versorgungsauftrag des Krankenhauses**
8. **Krankenhausplanung und Drittschutz**

RA Prof. Dr. Michael Quaas
 – Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
 – Mitglied im Anwaltsrat des BGH, Stuttgart

VRIOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Arzthaftungsrecht

Intensiv-Seminar

19.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMedizinR

1. **Rechtliche Grundlagen einer Haftung**
 - Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Deliktische Haftungsgrundlagen
2. **Zuordnung des Handelns von Organen und Hilfspersonen**
 - Organhaftung
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen
3. **Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern**
 - Voraussetzungen
 - Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (medizinischer Standard, Leitlinien und Richtlinien)
 - Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)
4. **Haftung wegen mangelnder Aufklärung**
 - Wirtschaftliche Aufklärung

- Therapeutische Aufklärung
- Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

5. **Verfahrensrechtliche Fragen**
 - Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, neues Vorbringen im zweiten Rechtszug)
 - Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Behandlungsunterlagen, Strafanzeige, Schlichtungsstelle, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren)
 - Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Befangenheit des Sachverständigen)

VRIOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BSGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsensats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Aufl., 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern
- richterliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Versicherungsrecht

RiOLG Petra Schaps-Hardt, Oberlandesgericht Hamburg

Besonderheiten des Versicherungsprozesses

Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

14.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAVersR**

Fragen aus unterschiedlichen Bereichen des Versicherungsrechts stellen sich in jeder Anwaltskanzlei. Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern gehören zum täglichen Geschäft.

Das Seminar wendet sich sowohl an bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte, die durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen möchten (Fachanwaltsfortbildung), als auch an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten verschaffen möchten.

Die Seminarteilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript, in dem zu den systematisch aufbereiteten Problemen jeweils Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung gegeben werden.

Unter Einbeziehung des zum 01.01.2008 reformierten VVG sowie der aktuellen Rechtsprechung werden folgende Problembereiche behandelt:

- Zuständigkeitsfragen wie Gerichtsstand und Prozessführungsbefugnis
- Klagearten und Formulierung von Klageanträgen
- Möglichkeiten der Beweisführung und Beweismittel
- Spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht
- Übergangsregelungen bei „Altfällen“, u.a. Änderungen bei Verjährungsfristen

Die Darstellung der Probleme erfolgt anhand zahlreicher praktischer Beispiele.

RiOLG Petra Schaps-Hardt

- Richterin am Oberlandesgericht Hamburg
- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg; zuvor Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen des Zivil- und Strafrechts am Landgericht München I sowie Landgericht Hamburg und in der Referendarausbildung
- seit 2007 Dozentin im Rahmen des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht der Universität Hamburg

Gebührenrecht

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen durch das 2. KostRModG

20.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Neue Gebührenbeträge und -staffelung bei Wertgebühren
2. Erweiterung der Prozesskostenhilfe-Erstreckung in Familien- und Sozialfällen
3. Neue Vorschriften für Rechtsmittel in FGG-Verfahren
4. Erweiterung der Terminsgebühr für gerichtliche Termine
5. Erweiterung der Terminsgebühr für Besprechungen außerhalb des Gerichts
6. Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarung
7. Änderung der sozialrechtlichen Gebühren
– Einführung der Gebührenanrechnung
8. Erweiterung der Terminsgebühr in Sozialfällen, insbesondere schriftlicher Vergleich
9. Änderung der Einigungs- und Erledigungsgebühr in Sozialfällen
10. Änderung der verwaltungsrechtlichen Gebühren
– Einführung der Anrechnung im Widerspruchsverfahren
11. Strafsachen, neue zusätzliche Gebühren
12. Strafsachen, erweiterter Anwendungsbereich der Grundgebühr
13. Änderungen bei den Auslagen

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Schneider, Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen durch das 2. KostRModG

14. Haftungsfalle PKH-Vergleich

15. Neue Wertvorschriften für außergerichtliche Tätigkeiten

16. Änderung in der Beratungshilfe

17. Änderung von Streitwertvorschriften

RA Norbert Schneider

siehe Seite 17

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

RVG aktuell 2013 –

Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

06.05.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr **Intensivseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei****Wiederholungstermin: 01.07.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr**

Voraussichtlich wird das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts am 01.07.2013 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen im Grunde alle Rechtsgebiete. Inhalt dieser Veranstaltung sind zum einen die Änderungen als solches und die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung als auch die aktuellen BGH-Entscheidungen zu den bekannten Knackpunkten des RVG. Taktische Überlegungen rund um die Veranstaltung ab. Inhalte sind u.a.:

1. Geschäftsgebühr:

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze – Reflektierende Änderungen des RVG durch das neue RVG und die Reaktion der Anwaltschaft, Argumente zu den Bemessungskriterien: Ab 1,5 wird's interessant, Abgrenzung Geschäftsgebühr zur Beratungs-Verfahrensgebühr. Taktik, Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagtenseite

- Mittitulation durch Vergleich?
- Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen, mehreren Auftraggebern
- Anwendung in Altfällen – Übergangsregelung - Nachfestsetzung

2. PKH/VKH:

- Neue Tabellen bei Wahlanwalts- und PKH-Gebühren
- neuer Schwellenwert bei der PKH/VKH
- Erweiterte Erstreckung der Beiordnung in Scheidungssachen
- Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich

3. Gebührenchance Terminsgebühr:

- Neuregelung der Terminsgebühr für alle Verfahrensabschnitte
- BGH: Terminsgebühr auch lediglich fakultativer mdl. Verhandlung
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

4. Aufwertung des Beschwerdeverfahrens: die neue Beweisgebühr; zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

5. Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung

6. Neue Angelegenheiten & neue Streitwerte

7. Neustrukturierung der Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht

8. Gebühren des Berufungsverfahrens im Beschwerdeverfahren

9. Nr. 4141 VV RVG auch bei Einstellung des Strafverfahrens und Fortsetzung als Bußgeldverfahren?

10. Übergangsregelungen RVG I – RVG II

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Arbeitsrecht

→ Kunzmann, Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung: Seite 8

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Intensiv-Seminar

Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht

24.4.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

1. Grundsätzliches und Aktuelles zum Kündigungsschutzgesetz. Insbesondere:

- Außerordentliche Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung

2. Vertragsgestaltung aktuell, oder: Warum man Formularhandbüchern nicht trauen darf:

- Aktuelle Rechtsprechung
- Musterformulierungen kritisch hinterfragt

3. BDSG und Datenschutz: Was wollen uns §§ 32 ff. BDSG sagen?

- Maßstab der Erforderlichkeit
- Einzelfragen von Anstellung bis Zeugnis
- Rolle des Betriebsrats
- Sanktionen

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“, „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin)

Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613a BGB)

13.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Der Betriebsübergang nach § 613a BGB ist und bleibt ein „Evergreen“ des deutschen und europäischen Arbeitsrechts. Die Veranstaltung zeigt die aktuelle Rechtsprechung auf und ordnet sie in eine systematische Darstellung typischer Fragestellungen der Praxis ein und erörtert sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten.

Als aktuelle „Brennpunkte“ werden u. a. behandelt:

1. Der Tatbestand des Betriebsübergangs nach den „Klarenberg“-Entscheidungen

2. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Betriebsübergangs

3. Insbesondere: Leiharbeit und Betriebsübergang

4. Zuordnung der Mitarbeiter

5. Anrechnung von Betriebszugehörigkeit nach der „Scattolon“-Entscheidung

6. Anforderungen an ein rechtssicheres Unterrichtungsschreiben

Prof. Dr. v. Steinau-Steinrück

- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts
- Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin
- Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Potsdam
- Autor zahlreicher Aufsätze und Beiträge, u.a. zu § 613a BGB in „Hölters, Handbuch Unternehmenskauf“, 7. Aufl., 2010

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

20.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arb oder FAGesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Arbeitsrecht in der Insolvenz

25.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Grundsätze der betriebsbedingten Kündigung in Insolvenzantragsverfahren und in Insolvenzverfahren (§ 113 InsO)

- Beendigung der Arbeitnehmerverhältnisse u.a. die Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter
- Der besondere Kündigungsschutz

2. Die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB)

3. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang

4. Der Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als:
Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller);
„Hess, Sanierungsbandbuch“ (Luchterband Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterband Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205,
Karolinenplatz 3,
80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei
(bitte Mitgliedsnummer angeben)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV III/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht	[2]	11.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Unterhaltsrecht intensiv	[2]	12.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenberg, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen	[3]	03.05.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge	[3]	12.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Seiler, Familienverfahrensrecht	[4]	21.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[4]	05.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[5]	12.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Europäische Erbrechtsverordnung	[5]	18.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, Update Softwarevertragsrecht	[6]	17.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Gestaltungsmögl. bei Unternehmens-Umstrukt.	[6]	18.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kleindiek, Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung	[7]	07.05.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und ...	[7]	18.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG	[8]	26.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kunzmann, Der Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis ...	[8]	25.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Unlautere Produktnachahmung	[9]	26.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Unzicker, Das neue Kapitalanlage-Gesetzbuch (KAGB)	[9]	14.05.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[10]	14.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobiliarpfandrecht: Revolution durch ...	[11]	22.03.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[12]	08.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
von Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[12]	15.03.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV III/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[13]	09.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[13]	19.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[14]	23.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis	[14]	26.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht – Schwerpunkte ...	[15]	15.05.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B	[15]	04.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentw. ...	[16]	21.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht	[16]	19.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses	[17]	14.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen ...	[17]	20.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[18]	06.05.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[18]	01.07.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Thüsing, Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht	[19]	24.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
v. Steinau-Steinrück, Aktuelles zum Betriebsübergang	[19]	13.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[20]	20.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Arbeitsrecht in der Insolvenz	[20]	25.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum Unterschrift

„Die Bestimmungen zum Inkasso sind dringend erforderlich, weil es Inkasso-Institute gibt, die den Verbraucher in unzumutbarer Weise unter Druck setzen und mit übermäßig hohen Inkassoforderungen überziehen“, so Merk. „Das Gesetz würde die Inkassounternehmen zwingen, die Forderungen auf Aufforderung zu begründen, den Aufsichtsbehörden bessere Instrumente an die Hand geben, um unseriösen Unternehmen das Handwerk zu legen und vieles weitere mehr.“ Dies dürfe nicht unter den Tisch fallen.

Wider Erwarten hat das Bundeskabinett den seit Frühjahr 2012 bekannten Gesetzentwurf immer noch nicht verabschiedet, weil Bedenken gegen den urheberrechtlichen Teil des Gesetzes geltend gemacht werden. Das Gesetzespaket betrifft neben den Bereichen Inkassowesen und Telefonwerbung auch die wettbewerbs- und urheberrechtlichen Abmahnungen. Der urheberrechtliche Teil ist dabei seit längerem Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen um die Höhe der zulässigen Abmahngebühren.

Scheidungstourismus

(PM Nr. 47/13 vom 13. Februar 2013)

Justizministerin Dr. Beate Merk warnt: Scheidungstourismus lohnt sich nicht!

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat die Zahlen über die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Bayern für das Jahr 2012 bekannt gegeben. Danach wurden 2012 in Bayern insgesamt 1.174 (Vorjahr: 1.195) Anträge auf Anerkennung ausländischer Ehescheidungen gestellt. In den letzten 20 Jahren hat sich diese Zahl nahezu verdoppelt (Vergleichszahl 1990: 680). Im Jahr 2012 betrafen die meisten Anträge Scheidungsurteile aus den USA (156), der Türkei (148) und der Russischen Föderation (103).

Merk warnte in diesem Zusammenhang vor einem "Scheidungstourismus" ins Ausland: „Häufig erleben Paare, die sich im Ausland scheiden lassen, nach ihrer Urlaubsrückkehr eine böse Überraschung. Ausländische Ehescheidungen werden in Deutschland grundsätzlich erst nach der förmlichen Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung wirksam, wenn wenigstens einer der Ehepartner deutscher Staatsangehöriger ist. Das ist vielen nicht bekannt. Die Anerkennung scheidet beim Scheidungstourismus meistens daran, dass ausländische Gerichte für eine Ehescheidung nicht zuständig sind, wenn die Ehepartner keine Beziehung zu dem ausländischen Staat aufweisen. Folge ist, dass in Deutschland noch einmal ein reguläres Scheidungsverfahren durchgeführt werden muss. Unter dem Strich bringt die ausländische Ehescheidung dann keine Kostenersparnis, sondern zusätzliche Kosten.“

Abgesehen von den spezifischen Problemen des Scheidungstourismus ist die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen jedoch regelmäßig unproblematisch. Merk hierzu: „Den Anträgen auf Anerkennung ausländischer Ehescheidungen kann meistens stattgegeben werden.“ Zuständige Anerkennungsbehörde ist in Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts München.

Die Anerkennung einer im Ausland vorgenommenen Scheidung ist erforderlich, wenn an dem Scheidungsverfahren ein Deutscher beteiligt ist oder wenn ein im Ausland geschiedener Ausländer in Deutschland eine neue Ehe eingehen möchte.

Keine Anerkennung ist nötig, wenn beide Ehegatten ausschließlich Staatsangehörige des Landes sind, in dem das Scheidungsurteil ergangen ist. Auch für nach dem 1. März 2001 ergangene Scheidungsurteile aus EU-Staaten (ohne Dänemark) ist wegen einer EU-Verordnung keine gesonderte Anerkennung mehr nötig.

Mediationsbeauftragte

(PM Nr. 43/13 vom 08. Februar 2013)

Bayern führt Mediationsbeauftragte an den Zivilgerichten ein Justizministerin Merk: „Wir wollen die alternative Streitbeilegung aktiv und nachhaltig fördern!“

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat am 8. Februar in München die bei den bayerischen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Präsidialamtsgerichten neu bestellten Mediationsbeauftragten offiziell vorgestellt. Merk: „Eine moderne Justiz muss auch die alternative Streitbeilegung aktiv fördern. Das tun wir in Bayern konsequent. Bis zum Sommer 2013 werden wir das Güterichterverfahren, das am Oberlandesgericht München sowie an den Landgerichten und an 12 Amtsgerichten bereits angeboten wird, flächendeckend auf alle bayerischen Gerichte ausdehnen. Zudem haben wir jetzt bayernweit Mediationsbeauftragte eingesetzt, die sowohl ihre Richterkollegen als auch die Bevölkerung gezielt für das Güterichterverfahren und auch die außergerichtliche Mediation sensibilisieren sollen. Ich bin mir sicher, dass die bayerische Justiz damit bundesweit Wegbereiter auf dem Gebiet der alternativen Streitbeilegung sein wird.“

Die 32 jetzt neu bestellten Mediationsbeauftragten werden zukünftig nicht nur ihre Richterkolleginnen und -kollegen dabei unterstützen, geeignete Fälle für das Güterichterverfahren auszuwählen und die Beteiligten dafür zu gewinnen. Sie sind auch Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger, die Partei in einem gerichtlichen Verfahren sind und sich für eine alternative Konfliktlösung interessieren. Zudem werden die Mediationsbeauftragten allgemeine Informationsveranstaltungen zum Güterichterverfahren anbieten und sich auch mit außergerichtlichen Mediatoren vernetzen. Die aktuelle Liste der Mediationsbeauftragten ist abrufbar unter <http://www.justiz.bayern.de/service/gueterichter/>.

Merk abschließend: „Wir haben erfahrene und hoch motivierte Güterichterinnen und Güterichter als Mediationsbeauftragte gewinnen können. Sie werden sicherlich dazu beitragen, den Weg zu einer anderen Streitkultur in Deutschland weiter zu ebnet!“

Interessantes

Angestellte Anwälte und Versorgung: Bei Wechsel stets Befreiungsantrag bei DRV Bund stellen

Angestellte Anwälte müssen zukünftig aufpassen: **Sie müssen ab sofort bei jedem Tätigkeitswechsel erneut einen Befreiungsantrag stellen, wenn sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen.**

Auf diese Konsequenz zweier Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hat die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hingewiesen. Bislang war es Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass bei einer Befreiung eines angestellten Kanzleianwalts beim Wechsel in das Anstellungsverhältnis einer anderen Kanzlei kein neuer Befreiungsantrag erforderlich wurde. Ein Antrag wird über das Versorgungswerk gestellt. Unklar ist zurzeit noch, was mit Altfällen passieren soll.

Die Deutsche Rentenversicherung will zunächst die Urteilsgründe abwarten. Die ausführliche Meldung mit weiteren Hinweisen aus dem Januar-Heft des Anwaltsblatts finden Sie unter www.anwaltsblatt.de. (Quelle: DAV-Depesche 50/12)

Italien: Zertifizierte E-Mail Adresse wird für Einzelunternehmen Pflicht

Die bereits für Gesellschaften und Freiberufler bestehende Pflicht, über ein zertifiziertes Postfach zu verfügen und zertifizierte E-Mail-Adressen („posta elettronica certificata“) bei der Eintragung ins Handelsregister anzugeben, gilt seit dem 13.12.2012 verabschiedeten gesetzlichen Regelung auch für sämtliche Einzelunternehmen. Galt sie für neugegründete Einzelunternehmen seit dem 20.12.2012, sind nunmehr auch bereits im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen betroffen.

Eine „PEC-Adresse“ gewährt dem Absender die Sicherheit der Zustellung an den Empfänger. Eine von einem zertifizierten Postfach an ein anderes zertifiziertes Postfach versandte E-Mail hat denselben Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort.

Die entsprechende Mailbox kann bei auf den der Internetseite www.digita.gov.it aufgelisteten Anbietern bezogen werden. (Quelle: © Germany Trade & Invest 2013, gta-Rechtsnews 2/2013)

18 |

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Einladung zur Teilnahme an der Fußball-Europameisterschaft der Rechtsanwälte

Das 5. EUROLAWYERS Turnier findet im Juni 2013 in Italien statt. Südlich von Neapel, in der an den Ufern des Mittelmeeres gelegenen Stadt Capaccio-Paestum (Cilento Nationalpark), werden sich die Teilnehmer vom 4. bis zum 9. Juni 2013 einfinden.

Zum ersten Mal in der Geschichte von EUROLAWYERS werden zwei Turniere stattfinden:

Classic: Ohne Altersbeschränkung
Master: Für Anwälte über 35

Das voraussichtliche Programm (Änderungen vorbehalten):

Dienstagabend, 4. Juni und Mittwochmorgen, 5. Juni:
Empfang der Delegationen

Mittwoch, 5. Juni:
11.00 Uhr — Vorstellung der Mannschaften
11.30 Uhr — Auslosung
15.30 Uhr — Spielbeginn Tag 1

Donnerstag, 6. Juni:
Spiele Tag 2

Freitag, 7. Juni:
Spiele Tag 3 und Galaabend

Samstag, 8. Juni:
Spiele Tag 4

Sonntag, 9. Juni:

Spiele Tag 5 (Endspiele)
Preisverleihung auf dem Spielfeld und
Abfahrt der Teilnehmer.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen, Preise sowie die Turnierregeln liegen im ASC zur Einsicht aus. Besuchen Sie auch die Homepage unter www.euro-lawyersfootballcup.com.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

2. DAV-VerkehrsanwaltsTag 19./20. April 2013 in Hamburg – kostenfreie Teilnahme für Neumitglieder

Der 2. DAV-VerkehrsanwaltsTag findet am 19./20. April 2013 im Hotel Atlantic in Hamburg statt. Es ist uns wiederum gelungen, ein interessantes Programm zusammenzustellen. Wir werden Sie u.a. über die aktuelle Rechtsprechung des BGH im Verkehrsrecht, die multidisziplinäre Zusammenarbeit im Reha-Management-Prozess, das Reiseverkehrsrecht und die Unfallrekonstruktion gestellter Unfälle informieren.

Das ausführliche Programm mit den Namen der prominenten Referentinnen und Referenten sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltungen/XI_92301-13.pdf. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet am Freitag, den 19. April 2013, um 18.00 Uhr statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 300 €, für Nichtmitglieder 350 €.

Teilnehmer, die ab Mai 2012 bis zur Mitgliederversammlung 2013 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht geworden sind, zahlen keinen Teilnehmerbeitrag für den Besuch des Fachprogramms.

Bitte beachten Sie:

Wegen des am Sonntag nach der Veranstaltung stattfindenden Hamburg-Marathons empfehlen wir eine frühzeitige Zimmerreservierung!

Autohaus Schadenrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht hat im Jahr 2012 bereits in vier Ausgaben von Autohaus Schadenrecht Aufsätze veröffentlicht, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadenregulierung ist.

Die Ausgabe 4/2012 finden Sie hier: http://schadenrecht.flipping-books.de/2012_04/

Haben auch Sie Lust, bei einer der nächsten Ausgaben von Autohaus Schadenrecht mitzumachen, bspw. einen Aufsatz zu schreiben oder Fragen zu beantworten, so melden Sie sich bitte bei Frau Kollegin Dr. Daniela Mielchen, Isestraße 17, 20144 Hamburg, Tel. (040) 422 95 02, Fax: (040) 422 58 96, mail: d.mielchen@mielco.de.

Die Verbraucherzentrale informiert

Vorsicht vor Mails mit gefährlichem zip-Anhang Verbraucherzentrale warnt vor falschen Rechnungen

Von einer neuen Welle mit gefälschten Rechnungen berichtet Christiane Thien von der Verbraucherzentrale in München. Die Versender missbrauchen dabei die Namen verschiedenster Unternehmen. In den E-Mails ist die Rede von Abmahnungen wegen angeblich nicht bezahlter Rechnungen. Details der Bestellung seien in der Anlage zu finden. Gedroht wird mit dem Anwalt, wenn weiterhin nicht gezahlt wird. Christiane Thien betont, dass das eigentliche Problem die virenverseuchten Anhänge sind: „Es ist davon auszugehen, dass der Anhang nicht die angekündigten Informationen zur erbrachten Leistung beinhaltet, sondern Schadsoftware. Wer den Anhang öffnet, riskiert, dass sein Computer damit infiziert wird“. Die Verbraucherexpertin rät, dubiose E-Mails mit zip-Anhängen von unbekanntem Absendern am besten gleich zu löschen. Wichtig ist auch, dass man die Anti-Viren-Software stets auf dem neuesten Stand hält.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2013 – Programm online Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten

Der 64. Deutsche Anwaltstag 2013 vom 6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf bietet ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet nach § 15 FAO) und interessante rechtspolitische Veranstaltungen. Bereits am Vortag des 64. Deutschen Anwaltstages, am 5. Juni 2013, finden der Redewettstreit, die Mitgliederversammlung des DAV und der DAT für Einsteiger statt.

Das Programmheft des Deutschen Anwaltstags 2013 erhalten Sie als Beilage zur Märzausgabe des Anwaltsblatts. Programm und Anmelde-möglichkeit finden Sie ab sofort auch online unter www.anwaltstag.de. Wer seine Anreise mit der Lufthansa planen möchte, kann dies wieder zu bevorzugten Konditionen tun. Lufthansa ist der Airline Partner des diesjährigen DAT.

DAT 2013: Online Reputation Management – Wie weit geht der Persönlichkeitsrechtsschutz in den Online-Medien?

Mit den Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online-Medien befasst sich die Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien (AGEM) in einer vierstündigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 7. Juni 2013 in Düsseldorf. Hochkarätige Referenten diskutieren aus Sicht der Wissenschaft den rechtlichen Rahmen und geben Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz. Eingeladen sind Vertreter des VI. Zivilsenats des BGH, ein Dienstleister für strategisches Reputationsmanagement, anwaltliche Vertreter von Prominenten und Betroffenen sowie der Online-Medien. Weitere Details zum Programm können auf der Internetseite www.agem-dav.de abgerufen werden.

DAV-Redewettstreit auf dem 64. Deutschen Anwaltstag. Gehören Sie zu den Besten!

Der DAV-Redewettstreit ist inzwischen zu einem festen und erfolgreichen Bestandteil des Deutschen Anwaltstages (DAT) geworden. Auch

auf dem diesjährigen 64. DAT in Düsseldorf wird es daher wieder einen Wettstreit um den Georg-Prasser-Preis geben. Das Auswahlverfahren findet am Mittwoch, 5. Juni 2013, statt, die Preisverleihung am Donnerstag, 6. Juni 2013, im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung. Teilnehmen können Kolleginnen und Kollegen, die nicht älter als 39 Jahre sein dürfen. Unsere Teilnahmebedingungen sowie alle weiteren Informationen rund um den DAT finden Sie auf www.anwaltverein.de.

Anwälte begrüßen Änderungsvorschläge zum Beschäftigtendatenschutz, halten aber zugleich Kritik aufrecht

DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer begrüßt in einer Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0213>) grundsätzlich die neuen Änderungsvorschläge der Regierungsfractionen zum Beschäftigtendatenschutz. Darin haben CDU/CSU und FDP u.a. die Anregung des DAV aufgegriffen, die sozialübliche Kommunikation aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Zu den positiven Ansätzen gehöre auch, dass die Bundesregierung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Konzerndatenübermittlung für Beschäftigtendaten schaffen wolle. Gleichzeitig mahnt er an, dass eine grundsätzliche Regelung für alle personenbezogenen Daten im Konzern noch aussteht. Außerdem fordert der DAV, dass die Möglichkeit der betriebsnahen Regelung durch Kollektivvereinbarung erhalten bleibt. Der DAV begleitet das Gesetzgebungsverfahren von Beginn kritisch und hat mehrfach dazu Stellung genommen, zuletzt s. StN. 62/2010 (www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-62-2010.pdf).

Der Deutsche Anwaltverein nimmt aus generell datenschutzrechtlicher Perspektive Stellung (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-Stellungnahme-6-13.pdf>) zum Änderungsantrag der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzesentwurf zum Beschäftigtendatenschutz. Neben den Regelungsgegenständen, die unmittelbar mit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Zusammenhang stehen, enthält der Entwurf auch einige allgemeinere Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG-E), zum Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BDSG-E; § 32I Abs. 5 BDSG-E) und zum Konzernprivileg (§ 32m BDSG-E), die Anlass zu einer Stellungnahme geben. Der DAV begrüßt vielfach die Richtung der Vorschläge, wünscht sich jedoch weitergehende Neuregelungen.

Bundeskabinett vertagt Regierungsentwurf zum verbesserten Verbraucherschutz bei Telefonwerbung, Abmahnungen und Inkasso

Anfang Februar sollte das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf für ein „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ beschließen. So hatten es die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Prof. Dr. Krings in der vergangenen Woche angekündigt. Nun hat sich laut Presseberichten weiterer Abstimmungsbedarf ergeben. Die Verabschiedung eines Regierungsentwurfs wurde erneut vertagt. Ob es das Gesetz noch in der zu Ende gehenden Wahlperiode in und durch das Parlament schafft, erscheint mehr als fraglich.

Der DAV hat erst kürzlich zu dem vorhergehenden Gesetzesvorschlag des Bundesjustizministeriums für ein „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (inoffizieller Referentenentwurf, Stand 12. März 2012)“ Stellung genommen durch seine Ausschüsse für Geistiges Eigentum und Berufsrecht.

In seiner Stellungnahme begrüßt der DAV grundsätzlich die Initiative zur Stärkung des Verbraucherschutzes zwecks Eindämmung von Missbräuchen. Die Vorschläge zur Einbeziehung von Anwälten seien aber nicht durchdacht. Insbesondere spricht der DAV sich ausdrücklich gegen die Einführung eines neuen § 43d BRAO-E („Darlegungs- und Informations-

pflichten bei Inkassodienstleistungen“) und gegen die Einführung weiterer Informationspflichten für Rechtsanwälte aus. Für den Bereich der urheberrechtlichen Abmahnungen spricht sich der DAV für eine Änderung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aus, um den bestehenden Unsicherheiten bei der Prüfung der Klagebefugnis von Verbänden zu begegnen. Zudem soll mit einer vorgeschlagenen Ergänzung des § 12 Abs. 2 UWG ein Gleichlauf zu § 97 a Abs. 3 UrhG-E erreicht werden. Eine Beschränkung der Kostentragepflicht des Abgemahnten nur bei Rechtsmissbrauch hält der DAV allerdings nicht für sachgerecht.

Zentrale Vollstreckungsgerichte bundesweit eingerichtet

Im Zuge der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert worden. Fortan führen die von den Ländern bundesweit neu eingerichteten zentralen Vollstreckungsgerichte (http://www.justiz.de/onlinedienste/vollstreckungsportal/zwtxt_zenvg/Die_Zentralen_Vollstreckungsgerichte_der_L_nder.pdf) ein landesweites Schuldnerverzeichnis. In einem bundesweiten Vollstreckungsportal (www.vollstreckungsportal.de) der Länder werden die Daten aus den landesweiten Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt. Hinweis: Für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Durchsuchungsbeschlüssen, Haftbefehlen etc. sowie alle Gerichtsvollzieheraufträge haben sich die Zuständigkeiten nicht geändert. Die Anträge sind weiterhin an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht zu stellen.

DAV lehnt Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ab

Bereits der Bedarf sei aus Sicht des DAV zweifelhaft. Insgesamt sei der Gesetzesentwurf (BT-Drs. 17/11470, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/114/1711470.pdf>) in wesentlichen Punkten zu vage und schaffe damit unzumutbare Auslegungsschwierigkeiten auch und gerade mit Bezug auf die anwaltliche Praxis. Nach Einschätzung des DAV lassen sich die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung durch die vergleichsweise wenigen von ihm betroffenen Unternehmen mit technischen Maßnahmen leicht umgehen. Es bestehe also zusätzlich die Gefahr, dass das als Schutz gedachte neue Recht in der Praxis leerläuft, gleichzeitig aber die Leistungsfähigkeit sozial nützlicher Angebote, wie z. B. Suchmaschinen, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschränkt. Zudem wäre ein Leistungsschutzrecht, wie es in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird, international ohne Beispiel und könnte sogar zu Wettbewerbsnachteilen führen (s. DAV-Stellungnahme Nr. 4/2013, <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN04-13.pdf>).

Europaparlament fordert Europäisches Verwaltungsverfahrenrecht

Die Kodifizierung des europäischen Verwaltungsverfahrens soll das Vertrauen der Bürger in eine transparente, verantwortungsvolle Verwaltung der Union stärken. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 15. Januar 2013 einen dementsprechenden Initiativbericht 2012/2024(INI) (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2012-0369+0+DOC+PDF+V0/DE>) mit Empfehlungen an die EU-Kommission zu einem Verwaltungsverfahrenrecht der EU angenommen und damit von seinem begrenzten Initiativrecht gemäß Artikel 225 AEUV (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF>) Gebrauch gemacht. Die Kommission hat nun drei Monate Zeit, einen Bericht zur Weiterbehandlung des Berichts vorzulegen und ein Jahr, um einen auf dem Bericht basierenden Gesetzesvorschlag oder die Aufnahme in das Legislativprogramm zu beschließen bzw. im ablehnenden Fall dem Parlament die Gründe hierfür darzulegen.

Stellungnahme zum Verhältnis Datenschutz-Grundverordnung und Vertraulichkeit der Kommunikation

Der DAV hat zum Verhältnis zwischen der geplanten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation im europäischen Telekommunikationsrecht eine Stellungnahme abgegeben (Stellungnahme Nr. 08/2013 www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-08-13.pdf). Sie ergänzt die frühere DAV-Stellungnahme Nr. 47/2012 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/201247-Stellungnahme.pdf>) zur Reform des europäischen Datenschutzrechts. Kritisiert wird unter anderem die unbeabsichtigte Erstreckung der DS-GVO auf Telekommunikationsdienstleister, da dies das Schutzniveau für die Kunden reduzieren könnte. Außerdem bemängelt der DAV das unklare Verhältnis der DS-GVO zur „Cookie-Vorschrift“.

Stellungnahme zum BMJ-Diskussionsentwurf für ein Konzerninsolvenzrecht

Der DAV hat zum Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Schaffung eines Konzerninsolvenzrechts Stellung genommen (Stellungnahme Nr. 09/2013 <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-09-13.pdf>). Darin begrüßt der DAV das Bestreben, Konzerninsolvenzen in Deutschland gesetzlich zu regeln und damit den praktischen Umgang mit diesem komplexen Thema zu erleichtern. Der DAV unterstützt insbesondere das Bestreben, einen Gruppengerichtsstand zu schaffen, sowie die normierte Möglichkeit, einen Konzerninsolvenzverwalter zu bestellen. Kritisch gesehen wird zum einen die teilweise bestehende Unpraktikabilität sowie die Justizlastigkeit des Entwurfs. Vor allem die Regelungen über ein Koordinationsverfahren hält der DAV für in der Praxis schwer umsetzbar.

DAV hat Bedenken gegen Referentenentwurf des BMI zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie

Auch die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie war Gegenstand einer DAV-Stellungnahme. Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 10/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-10-13.pdf>), dass im Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums künftig nicht mehr zwischen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen differenziert wird. Jedoch kritisiert der DAV, dass die Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie nicht ausreichend umgesetzt werden, insbesondere hinsichtlich der verbesserten Rechtsposition für subsidiär Geschützte und ihre Angehörigen. Sowohl der vorgesehene Ausschluss von anerkannten Flüchtlingen als auch der Rechtsmittelausschluss verstoßen gegen europarechtliche Vorgaben. Ferner sieht der DAV erheblichen Nachbesserungsbedarf bei der Gewährung von Sozialleistungen für Personen, die den internationalen Schutzstatus erhalten haben.

DAV Polska als neues Mitglied im DAV aufgenommen

Der DAV begrüßt den DAV Polska im Kreis der örtlichen Anwaltvereine. Damit versammeln sich jetzt 255 Anwaltvereine, darunter neun Auslandsvereine, unter dem Dach des DAV. „In Anbetracht der vielfältigen wirtschaftlichen und persönlichen Verflechtungen zwischen Deutschland und Polen ist es längst an der Zeit gewesen, auch dem deutsch-polnischen Rechtsverkehr im Rahmen des DAV eine Stimme zu geben“, meint die Vorsitzende, Frau Rechtsanwältin Claudia Sebastiani.

Der Verein nach polnischem Recht mit Sitz in Poznań – auf halber Strecke zwischen den beiden Hauptstädten – als berufliche Interessenvertretung der deutsch-polnischen Anwaltschaft gegründet, will insbesondere den fachlichen Austausch pflegen zwischen Adwokaten, Radca Prawny und Rechtsanwälten, die regelmäßig im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

tätig sind. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, wenden Sie sich bitte per Email an: info@anwaltverein.pl. Neumitglieder sind herzlich willkommen.

Anwaltsverzeichnis 2013: Bitte aktualisieren Sie jetzt Ihre Daten!

Im Sommer 2013 wird eine Neuauflage des Anwaltsverzeichnisses erscheinen. **Bis zum 15. März 2013** können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten überprüfen und für den Abdruck im Anwaltsverzeichnis 2013 aktualisieren. Dafür steht Ihnen bequem unsere DAV-Online-Plattform (https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal) zur Verfügung.

Das haben Sie DAVon: Ihre Vorteile als Mitglied/Rabatte

Von Angeboten zur Erleichterung Ihrer beruflichen Tätigkeit, für Ihre Gesundheit, über Mobilität bis hin zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit decken die Rahmenvereinbarungen des DAV schon jetzt weite Reiche des beruflichen und privaten Lebens ab. Ob kostenlose AnwaltCard, Vergünstigungen bei Hotelbuchungen, beim Mieten von Autos, beim Schutz gegen die Folgen von Berufsunfähigkeit, beim Bezug der NJW oder bei juris: Der DAV bietet den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine eine Vielzahl geldwerter Vorteile und Leistungen.

Weitere Informationen können unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte> abgerufen werden.

Buchbesprechungen

RA Wilfried J. Köhler (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Wohnungseigentumsrecht. , 3. neu bearbeitete Auflage 2013. 1.824 Seiten, Lexikonformat, gebunden. Verlag Dr. Otto Schmidt KG. Euro 129,00. ISBN 978-3-504-18071-3.

Um es gleich vorweg zu nehmen: Das nun bereits in 3. Auflage erschienene Anwalts-Handbuch Wohnungseigentumsrecht erweist sich einmal mehr als ebenso wertvolle wie praxisgerechte Arbeitshilfe bei der Bewältigung dieser komplexen Materie. Denn: Die Vielfalt der Streit- und Gestaltungskonstellationen sowie die Besonderheiten des ZPO-Prozesses in Wohnungseigentumssachen stellen echte Herausforderungen dar, die es zu meistern gilt. Dabei gibt das vorliegende Werk die nötige Sicherheit. Unter der inzwischen alleinigen Herausgeberschaft von Rechtsanwalt Wilfried J. Köhler haben sich zusammen mit ihm 16 weitere Autoren aus Wissenschaft und Praxis zusammengefunden, um in den insgesamt 19 Teilen des Buches nicht nur in beeindruckender Darstellungstiefe die abstrakte Rechtslage zu vermitteln, sondern darüber hinaus auch unmittelbar umsetzbaren Lesernutzen zu bieten.

Am Anfang stehen Tipps, wie bereits bei der Mandatsannahme „die Weichen“ richtig gestellt werden. Nach Verwaltungsübergabe und –übernahme werden die Änderung von Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung ebenso behandelt wie Wohnungseigentümersammlung und Beschlussprüfung, aber auch Wirtschaftsplan, Jahresabrechnung und Rechnungslegung sowie Instandhaltung, Instandsetzung und bauliche Veränderungen. Komplett neu geschriebene Kapitel befassen sich mit dem Gebrauch des Wohnungseigentums sowie dem Verhältnis zwischen Verwalter und Eigentümergemeinschaft. Selbstverständlich wird auch die Entziehung des Wohnungseigentums angesprochen. Der Teil „Sondernutzungsrechte“ ist in erweiterter Fassung wieder aufgenommen worden. Weitere Kapitel behandeln das gerichtliche Verfahren in Wohnungseigentumssachen, den Verwaltungsbeirat in der anwaltlichen Praxis, das Wohnungseigentum in der Krise und die Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG. Ganz neu hinzugekommen sind die Teile „Baurechtliche Fragen“ und „Streitwerte im Wohnungseigentumsrecht“.

Ihren Praxisnutzen erfährt die Darstellung dabei nicht nur durch deutliche Hinweise, die helfen, Haftungsrisiken und typische Fehler zu vermeiden, sondern auch und gerade durch Formulierungsbeispiele. Tipps zu Strategie und Taktik erweitern zudem das Know-How des anwaltlichen Praktikers.

Selbstverständlich wurde die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung mit eingearbeitet. So hat vor allem der BGH zu einer Vielzahl von Einzelfragen wichtige Entscheidungen getroffen. Man denke nur an die Abänderung des Kostenverteilungsschlüssels, die Instandhaltungsrücklage in der Jahresabrechnung, die Bezeichnung der Beklagtenseite im Beschlussanfechtungsverfahren, die Vorlage der Adressenlisten, die Sondereigentumsfähigkeit von Heizkörpern, die Rechtmäßigkeit von Videoüberwachungsanlagen oder aber die großzügige Auslegung des Modernisierungsbegriffs.

Erfreulicherweise enthalten die Rechtsprechungsnachweise regelmäßig Aktenzeichen und Datum, so dass sich die zitierten Entscheidungen auch leicht über andere als die angegebenen Fundstellen erschließen lassen. Kurzum: Wer als Anwalt mit Fragen des Wohnungseigentumsrechts befasst ist, wird an diesem voluminösen Nachschlagewerk nicht vorbeikommen.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,
Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Zugehör / Fischer / Vill / Fischer / Rinkler / Chab Handbuch der Anwaltshaftung Handbuch, 3. Auflage 2011, 1024 S. gebunden ZAP Verlag, Euro 128,00 ISBN 978-3-89655-523-6

Wie soll sich ein Rechtsanwalt verhalten, wenn der eigene Mandant zum Gegner wird? Die Antworten finden sich in dem Handbuch der Anwaltshaftung unter Einbeziehung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aus dem ZAP Verlag. Zwei aktive und zwei frühere Mitglieder des IX. Senats des Bundesgerichtshofes, sowie ein Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof und ein Rechtsanwalt der bei einer Haftpflichtversicherung tätig ist, bilden das Autorenteam.

Ziel des Werkes ist, die Versorgung der Leserschaft mit Informationen zur Vorsorge gegen Eigenhaftung, der Bearbeitung eines Regresses aus rechtswidriger Tätigkeit und der versicherungsrechtlichen Abwicklung eines entsprechenden Schadenfalles.

In systematischer Darstellung wird die Vertragshaftung des Anwaltes gegenüber seinem Mandanten und gegenüber Dritten erörtert. Ausführungen über die außervertragliche und deliktische Haftung sowie die Berufshaft-

pflichtversicherung des Rechtsanwaltes runden das Werk ab. Eine vertiefte Aufbereitung erfahren die gesetzlichen Änderungen des Leistungsstörungs-, Schadens-, Vergütungs-, und Verjährungsrechts sowie des Versicherungsvertragsgesetzes.

Die Ausführungen sind fachlich äußerst fundiert verfasst und die beige-fügten Checklisten stellen tatsächlich eine wertvolle Arbeitshilfe im Kanzlei-Alltag dar. Gleiches gilt für die sogenannten Leitfäden, in denen eine komprimierte Zusammenfassung einzelner Tatbestandsmerkmale abgedruckt ist.

Von Natur aus lädt das Thema Anwaltshaftung einen Rechtsanwalt nur widerwillig zum Lesen dieser Materie ein. Autoren und Verlag scheinen sich dieser Hürde bewusst zu sein. Die formale Gestaltung ist didaktisch gelungen. Kompakt gefasste Kapitel und mit Fettdruck herausgehobene Stichwörter sorgen für einen schnellen Lesefluss. Die Ausführungen sind verständlich und von klarer Stringenz geprägt. Das heißt mit anderen Worten, dass die Lektüre keine Qual ist, sondern wirklich bereichernder Lesegenuss. Zumindest für denjenigen und diejenige, die Vorsorge bei der Anwaltshaftung treffen wollen.

22 | Vereinzelt werden besondere Schmäckerl für den Berufsalltag eingestreut. Dazu gehört die Thematik, wirksame Vergütungsverträge mit dem Mandanten abzuschließen. Hier können die Leser gute Tipps für die eigene Vertragsgestaltung entnehmen und umsetzen.

Im Übrigen ist es schwer, einzelne Kapitel vorliegend besonders hervorzuheben und zu loben. Entscheidend ist das Interesse des jeweiligen Lesers in seiner aktuellen Situation, sich mit der Haftungsmaterie zu befassen und auseinanderzusetzen. Zum Abschluss noch ein Hinweis: Das Buch wird mit einer CD ausgeliefert, in dem sich die Rechtsprechungsübersichten befinden.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass dieses Buch eine existentielle Bereicherung und Sicherung für jeden Rechtsanwalt und für jede Rechtsanwältin darstellt. Viele Bücher werden uneingeschränkt zur Lektüre empfohlen, aber nur wenige sind so bedeutsam wie das vorliegende Werk.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Geipel, Andreas: Handbuch der Beweiswürdigung, ZAP Verlag, 2. Auflage 2013. 1385 + LXIII Seiten, Hardcover, „iBook“ (= diesem Werk liegt ein Freischaltcode bei, der eine kostenlose Online-Nutzung auf der Website www.jurion.de ermöglicht), Euro 158,00. ISBN 978-3-89655-694-3.

Dieses nun in zweiter Auflage erschienene Werk behandelt ein Thema, das in der juristischen Ausbildung an der Universität wohl gar nicht und während der Referendarzeit höchstens ganz am Rande zur Sprache kommt: die Beweiswürdigung.

Es wird häufig verkannt, daß in der Praxis zumeist nicht die rechtliche Beurteilung eines Falles, sondern die Ermittlung des Sachverhalts das große Problem ist. Wenn Tatsachen vor Gericht unrichtig festgestellt werden, kann auch das juristisch sorgfältig begründete, von hohem rechtswissenschaftlichem Verständnis zeugende Urteil nur falsch sein. Daher gilt es, der Beweisaufnahme und insbesondere der Beweiswürdigung größte Aufmerksamkeit zu schenken. Die tatsächliche Seite stellt in einem Verfahren immer die Basis dar, auf der alle juristische Kunst und das Bemühen um Gerechtigkeit fußt. Sie ist das Fundament und wer hier auf Sand baut, dessen Tätigkeit kann niemals dem Recht und den betroffenen Menschen dienen.

Das hier vorgestellte Buch des Kollegen Dr. Geipel aus München ermöglicht es, sich mit dem Thema Beweiswürdigung einmal näher zu beschäftigen und man sollte diese Gelegenheit auch nutzen. Wer die Zeit hat, das Werk ganz zu lesen, der sollte es durchaus tun. Der Praktiker aber hat diese Zeit in der Regel nicht und das weiß der Autor auch. Er hat deshalb den Band so aufgebaut, daß der Leser alles, was für die konkrete Fallbearbeitung relevant ist, sofort finden kann. Die Wiederholungen im Text, die deshalb notwendig werden sind daher unvermeidlich, helfen aber vielleicht sogar beim Lernen der für viele Juristen neuen Materie.

Im Mittelpunkt des Bandes, der sowohl für den Zivilprozeß als auch für den Strafprozeß gleichermaßen nutzbar ist, steht der Zeugenbeweis und auch die Aussage des Angeklagten bzw. der Parteien. Zentral ist dabei die Erkenntnis, daß es in der Natur des menschlichen Urteilsvermögens liegt, irrationale Entscheidungen zu treffen. „Ich weiß, daß ich nichts weiß“, der bekannte Satz des Sokrates, wird von Geipel zitiert, der dann feststellt, daß es unbekannt ist, wie viele Richter wissen, daß sie nichts wissen und auf einige eklatante Justizirrtümer der jüngeren Vergangenheit verweist. Daher ist die „Zielsetzung dieses Buches, die Gedankenführung im Urteil transparent zu machen und systematische Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden“. Hinzu kommt, daß Richter kaum im Rückblick an der Richtigkeit ihrer Urteile zweifeln — vielleicht würde auch das Richteramt einfach ganz schnell einen Menschen überfordern, wenn man nach (!) dem Urteil mehr zweifelte. Aufgrund seiner Schöffenzzeit und den Urteilen an denen er beteiligt war, hegt der Rezensent die Vermutung, daß dieses Nichtzweifeln eine Art Selbstschutz ist. Schlimm nur, wenn andere und zur Kontrolle im Instanzenzug oder in der Wiederaufnahme berufene Richter dem Urteil ihrer Kollegen vertrauen — anstatt es kritisch zu hinterfragen.

Das Handbuch gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil berichtet der Verfasser über die Notwendigkeit der Objektivierung der Beweiswürdigung und macht Vorschläge zu ihrer Durchführung. Dabei werden auch die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung sowie erkenntnistheoretische Grundlagen der Urteilsfindung herangezogen.

In Teil II geht es um die Widerlegung des Urteils durch logische Würdigung von Indizien, die häufigsten Fehler in der Beweiswürdigung und die wichtigsten Aussagekriterien, wobei insbesondere der bekannte Mordfall Sedlmayr als Beispiel herangezogen wird.

Im dritten Teil, der zusammen mit Alexander Nil bearbeitet wurde, steht Analyse und Würdigung der Zeugenaussage im Mittelpunkt (Stichworte dazu: Wahrnehmung und Wahrnehmungsfehler, Erinnerung und Erinnerungsfehler, Fehlerquelle der unterschiedlichen Kommunikation, Aussagekriterien, Aussageanalyse, Würdigung einer Zeugenaussage im Urteil).

Teil IV hat das zivilprozessuale Beweisrecht, bestimmte beweisrechtliche Sonderkonstellationen sowie Prozeß- und Vergleichstaktik zum Gegenstand. Dabei wird auch auf das Geständnis sowie auf das Thema Justizirrtümer eingegangen.

Wie der Fall Gustl Mollath zeigt, hat das Thema, dessen sich Geipel mit so viel Engagement angenommen hat, nichts von seiner Aktualität verloren. Auch wenn Sachverständigengutachten in seinem Werk nur am Rande behandelt werden, ist an diesem aktuellen Beispiel gut zu beobachten, daß sich die Justiz immer noch mit der Aufarbeitung eventueller eigener Fehler sehr schwer tut.

Das gut geschriebene Buch sollte daher zum Pflichtbestandteil jedes juristischen Bücherschranks werden. Es dürfte kaum einen Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt geben, der nicht von der Lektüre dieses Bandes profitiert. Hinzu kommt der universitäre Bereich. Die eingängige Darstellung des Themas ist wissenschaftlich genaug, um bei

Professoren und Studenten Beachtung zu finden. Wenn schon frühzeitig der Blick für die Bedeutung der Tatsachen geschärft und, theoretisch untermauert, praktische Hilfestellung für die Beweiswürdigung gegeben wird, so könnte dies einer nachwachsenden Generation von Juristen helfen, ihr Denken zu ändern und gängige Fehler hinter sich zu lassen. Bei all dem dürfen wir jedoch nie vergessen, daß wir alle Menschen sind. Menschen aber sind nicht unfehlbar.

Deshalb können wir nur jeden Tag unser Bestes geben und unser Handeln stets hinterfragen, wenn wir über jemanden urteilen oder sonst irgendwie an seinem Schicksal beteiligt sind.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.

Wolfgang Nieberler, München

Belletristik zu Ostern

Birte Meyer,

Von Prinzen und Erbsen

Roman, 352 Seiten

ISBN 978-3-00-037761-7

„Frosch, Prinz - oder doch Anwalt?!“

Was, wenn doch alle Märchenprinzen gestorben sind? Wo bleibt dann das Happy End?, seufzt Katharina Beck zum wiederholten Male. Die quirlige Münchner Anwältin wirbelt wieder – und zwar Akten und Männerherzen gleichermaßen durcheinander. Denn auch in der Fortsetzung von „Himmel auf Rührei“ geht die Suche nach dem vermeintlich „Richtigen“ in gewohnt turbulenter Weise weiter und bringt – nicht nur – die Heldin oft an den Rand des Wahnsinns.

Eigentlich hatte sie ihre große Liebe gefunden, doch das Leben hält reichlich Überraschungen bereit!

Nicht nur die zynische Romantikerin fragt sich, ob es tatsächlich keine Traumprinzen mehr gibt. Freundin Anna, Staatsanwältin mit italienischem Einschlag, entwickelt sogar eine entsprechende „Checkliste für Männer“, um herauszufinden, ob es sich um Prinzen oder doch eher Erbsen handelt. Doch eine Liste hilft nur bedingt, wenn es darum geht, das eigene Glück zu finden. Die Dritte im Bunde, Richterin und waschechtes „Münchner Kindl“ Christine, hingegen wirft fröhlich ihren Brautstrauß. Dass sie damit ein Drama auslöst, konnte sie ja nicht ahnen!

Ansonsten fordern reichlich kuriose Fälle immer wieder den Einfallsreichtum der Anwältin aus Leidenschaft, denn nicht nur die hundevernarnte VIP-Mandantin, Frau von Koberstein-Wels, und ihre tierischen Lieblinge Friedhelm und Co.

sorgen für den täglichen Kanzleiwahnsinn. Auch ein exotisches Firmenjubiläum im Palmenhaus verspricht spannend zu werden. Merkwürdigerweise verhält sich der Kanzleichef verdächtig friedlich und schickt Katharina sogar auf Fortbildungsveranstaltungen. Ein Anwaltstag in Frankfurt hat allerdings ungeahnte Folgen. Ebenso die legendäre Blaulichtparty, doch wer dort feiert, handelt eh mit bedingtem Vorsatz...

Da helfen nur regelmäßige Joggingrunden mit Nachbar Felix, um Gedanken und Herz zu sortieren. Allerdings gilt dies umgekehrt mindestens genau so sehr, denn dessen Männerprobleme sind nicht weniger kompliziert!

Zu guter Letzt gibt es dann noch Katharinas besten Freund Leon, smarterer Anwalt in London. Als überzeugter Frauenheld wirft es ihn völlig aus der Bahn, als ihn plötzlich Amors Pfeil trifft.

Der Leser begleitet Katharina und ihre Freunde durch die Münchener Jahreszeiten und selbstverständlich nach Sylt, doch auch Hamburg und London sind weitere Schauplätze dieser vergnüglichen Lektüre.

Am Ende stellt sich jedoch nur eine Frage:

Frosch, Prinz – oder doch Anwalt?!

Märchenhaft, zum Heulen komisch, mit einer Prise Romantik und herrlich lebendig erzählt!

„Ein augenzwinkernder Frauenroman über die Wirrnisse im Leben einer Münchener Rechtsanwältin“

Anwaltsblatt über „Himmel auf Rührei“

„Ein netter Schmöker, bestens als Strandlektüre geeignet“

Westdeutsche Allgemeine Zeitung über

„Himmel auf Rührei“

Der Roman ist im Eigenverlag (Edition Löwenherz) erschienen und daher ausschließlich über das Internet bestellbar unter

www.von-prinzen-und-erbsen.de.

Bildnachweis:

→ Fotostrecke

„MAV-Neujahrsempfang – Imressionen“

Abb.: ©Sabine Gassner, München

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.

V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke

1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,

Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich

(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00- 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00- 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Pro Justiz

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag

„Verbraucherschutz durch Verbraucherinformation“

mit Prof. Dr. Friedrich Schoch

Dienstag, 9. April 2013 – 17.00 Uhr c.t.

Carl Friedrich von Siemens Stiftung
Südliches Schloßbröndell 23
80638 München

Prof. Dr. Friedrich Schoch ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Br., seit 1998 Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im dortigen 10. Senat u.a. zuständig für das Verbraucherinformationsrecht).

Eintritt frei!

Einführung ins Thema

Der Verbraucherschutz in Deutschland ist in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Thema der Politik geworden. Lebensmittel- und Futtermittelskandale haben immer wieder das Vertrauen der Verbraucher erschüttert. Debatten um die Neuorganisation der zuständigen Behörden und um deren bessere personelle Ausstattung sind weitgehend ergebnislos geblieben. In der misslichen Lage hat der Gesetzgeber die Verbraucherinformation als probates Mittel des Verbraucherschutzes entdeckt. Mehrere Gesetzesänderungen in den letzten fünf Jahren haben das Verbraucherinformationsrecht zu einem wesentlichen und mittlerweile unverzichtbaren Faktor des Verbraucherschutzes in Deutschland werden lassen.

Der Gesetzgeber stützt das geltende Verbraucherinformationsrecht bewusst auf „zwei Säulen“, die sich ergänzen. Auf der einen Seite steht die sog. passive Publikumsinformation: Auf Antrag des Einzelnen muss die zuständige Behörde – unter Beachtung bestimmter öffentlicher Belange (z. B. Vertraulichkeit behördlicher Beratungen, Schutz eines Gerichts- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Schutz von Dienstgeheimnissen) und privater Interessen Dritter (z. B. Datenschutz, Urheberrecht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – ihr vorliegende Informationen über Lebensmittel und Futtermittel sowie bestimmte sonstige Verbraucherprodukte herausgeben; von diesem Anspruch auf

Informationszugang machen insbesondere Verbraucherschutzorganisationen Gebrauch. Auf der anderen Seite ist die sog. aktive Publikumsinformation vom Gesetzgeber systematisch gestärkt worden:

Staatliche (ggf. auch kommunale) Stellen informieren die Öffentlichkeit von Amts wegen über Lebensmittel sowie Futtermittel und sonstige Verbraucherprodukte; diese Art der Publikumsinformation wird zur Gefahrenabwehr sowie als Instrument des Krisenmanagements eingesetzt, dient aber zunehmend auch der Herstellung von Markttransparenz, um Täuschungen der Verbraucher entgegenzuwirken.

Der Vortrag erläutert den rechtstatsächlichen Hintergrund des geltenden Verbraucherinformationsrechts und behandelt die aktuell kontrovers diskutierten Fragen des Verwaltungsrechts, des Verfassungsrechts und des Europarechts.

Prof. Dr. Friedrich Schoch

Die Unsterblichen – Götter Griechenlands

Mittwoch, 13.03.2013 um 18.00 Uhr, Staatliche Antikensammlung, Königsplatz
Führung mit Dr. Christian Gliwitzki, Stv. Sammlungsdirektor Staatl. Antikensammlungen u. Glyptothek

Die griechischen Götter faszinieren uns heute noch. Er sieht aus wie ein griechischer Gott! sagt man, wenn man ideale Schönheit in Worte fassen möchte. Aber auch die phantastischen Geschichten der griechischen Mythologie, in der die Götter mit ihren allzu menschlichen Schwächen und Stärken, mit ihrem oft widersprüchlichen und manchmal gar unmoralisch wirkenden Handeln eine zentrale Rolle spielen, ziehen uns in ihren Bann. Die antiken Götter sind uns vertraut und ganz fremd zugleich.

Die Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek München präsentieren in einer großen Sonderausstellung die antike Götterwelt und Religion, wie sie uns in den erhaltenen Bildern überliefert ist. Die Museen am Königsplatz besitzen zu diesem Thema so reiches Material wie zu keinem anderen: Tempelgiebel, monumentale Götterstatuen, Weihreliefs aus Marmor, kleinformatige Terrakotten und Bronzefiguren, Goldschmuck, Münzen und Ringsteine; allen voran jedoch aufwändig bemalte griechische Vasen. (Text: Staatl. Antikensammlung)



Goldene Athena
 Rekonstruktion einer Statue nach einem Original
 Foto: MAV GmbH

ARCHIV GEIGER – Solln



Pink zu Magenta, 2008 | Foto: Andreas Pauly, München
 © Archiv Geiger, München

Montag, 08.04.2013, 18 Uhr, Archiv Geiger, Muttenthaler Str. 26, 81477 München - Solln
Führung mit Jochen Meister

Der Münchner Rupprecht Geiger (1908-2009), Sohn des Malers Willi Geiger, widmete sich nach einem Architekturstudium während des Zweiten Weltkriegs autodidaktisch der Malerei und wurde in den ersten Jahren des Wiederaufbaus zu einem der wichtigsten Vertreter einer gegenstandslosen Farbfeldkunst. Nachdem er eine Professur an der Düsseldorfer Kunstakademie 1973 beendete, wurde sein nach eigenen Vorstellungen errichtetes und später erweitertes Atelier in Solln zu einem Mittelpunkt seines Schaffens. Das Atelier wurde nach seinem Tod der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ist als Archiv zu Rupprecht und Willi Geiger konzipiert. Eine Führung dort bietet einen besonders intensiven und intimen Einblick in die Philosophie und konkrete Arbeitsweise Rupprecht Geigers. Seine Überzeugung, dass Farben, insbesondere Rot, Energie freisetzen, kann an ausgewählten Gemälden an ihrem Entstehungsort sowie Grafik und Modellen für Farbräume in einer privaten Atmosphäre erlebt werden. (Text: Jochen Meister)

Für diese individuelle Führung im ARCHIV GEIGER wird pro Person ein Beitrag von Euro 15,00 (Eintritt inkl. Führung) erhoben, der vor der Führung zu entrichten ist. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Unsterbliche Götter mit Dr. Gliwitzki | 13.03.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> ARCHIV GEIGER mit Jochen Meister | 08.04.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Die Malerfamilie des Jan Brueghel d. Älteren



Pieter Brueghel d. J. | Bauernhochzeit
um 1630, Eichenholz, 40,8 x 55,8 cm
1799 aus der Galerie Zweibrücken
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Alte Pinakothek, München

Dienstag, 23.04.2013 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek, Museumsareal
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen besitzen weltweit die umfassendste Sammlung von Gemälden Jan Brueghels des Älteren. Zusammen mit den Werken seines Vaters Pieter Bruegel, seines Bruders Pieter und seines Sohnes Jan bietet diese einen facettenreichen Überblick über das künstlerische Schaffen der Antwerpener Malerfamilie. Erstmals wird nun der gesamte Bestand in einer Ausstellung präsentiert. Ergänzt durch Werke von Zeitgenossen, so von Paul Brill und Hans Rottenhammer, zeigt sie die künstlerische Entwicklung von Jan Brueghel dem Älteren, verdeutlicht aber auch die Prägung der Marke Brueghel. Die Zusammenarbeit mit anderen Malern wie beispielsweise Peter Paul Rubens und Hendrik van Balen wird ebenso in den Blick genommen wie die Produktion von Bilderserien mit allegorischen Themen.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

26 |

Carl Theodor von Piloty –

Seni vor der Leiche Wallensteins – Ein Fall für die Justiz?



Carl Theodor von Piloty (1826 - 1886) | Seni vor der Leiche Wallensteins, 1855
Öl auf Leinwand, 312 x 365 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek, München

Mittwoch, 15.05.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Museumsareal
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seni vor der Leiche Wallensteins „Drin liegt der Fürst ermordet“. Die bühnenhafte Inszenierung eines Todes im Historienmalerei von Karl Theodor von Piloty in der Neue Pinakothek.

„Welches Malheur malen's denn heuer wieder?“ war die typische Frage an den Maler historischer Unglücksfälle. Das eindrucksvolle Gemälde „Seni vor der Leiche Wallensteins“ war Auftakt der Karriere Pilotys als Akademiker, der innovative Stilmerkmale in die Malerei einführte und damit zur internationalen Szene Bezug nahm.

Welche bildnerischen Prototypen des Sterbens setzte der Künstler in seinem Werk um? Theaterregie, modernste Effektbeleuchtung und Bühnenausstattung der Zeit standen Pate für das inszenierte Gemälde, das seinerseits wieder als „tableau vivant“ auf die Weimarer Bühne kam.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Jan Brughel mit Dr. Kvech-Hoppe | 23.04.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Carl Theodor von Piloty mit Dr. Kvech-Hoppe | 15.05.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellengesuche an Kollegen	27
→ Bürogemeinschaften	27
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	28
→ Vermietung	28
→ Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf.....	29
→ Termins- / Prozessvertretung.....	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	29
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	30
→ Übersetzungsbüros.....	31

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen April 2013: Anzeigenschluss 15.03.2013

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit Berufserfahrung im Zivilrecht **bietet Mitarbeit** bis maximal 15 Stunden/Woche bevorzugt auf dem Gebiet des Versicherungs- und/oder Verkehrsrechts.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 108 / März 2013 an den MAV erbeten.

FA für Miet- und WEG-Recht, 34 J., ca. 6 J. Berufserfahrung als RA, 1. Ex. vollbefr., 2. Ex. befr., **sucht** aus ungekündigter Stellung **neue Herausforderung** in Kanzlei in München und Umgebung.

Kontakt: fachanwalt-mietrecht34@web.de.

Bürogemeinschaften

2 Büroräume (20 qm und 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing und in schöner neu renovierter Altbauvilla bietet ich ab 01.03.2013 oder später zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt. Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- u. Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

Nach circa 25-jähriger erfolgreicher Zusammenarbeit hat sich ein Kollege in den Ruhestand zurückgezogen, wodurch 2 Räume à circa 21 m² und ein Sekretariatsplatz mit circa 10 m² zur Verfügung stehen. Die repräsentativen Räumlichkeiten befinden sich in einem großen (circa 280 m²) Büro in einem schönen Altbau in München-Ludwigsvorstadt. Die Räume sind mit Parkett ausgestattet und frisch renoviert.

Wir sind zwei Berufsträger und ein Steuerberater. Ferner stehen zur gelegentlichen Mitbenutzung ein großer Besprechungsraum und eine gut ausgestattete juristische Bibliothek zur Verfügung. Außerdem können 1-2 Parkplätze mitbenutzt werden. Wir vermieten die Räume zu einer pauschalen Bruttomiete zuzüglich Mehrwertsteuer. Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich mit Ihnen.

Rechtsanwälte Fuchs & Kollegen,

Goethestraße 66, 80336 München, Telefon: 089-539393

Bürogemeinschaft

Für den Bezug repräsentativer Büroräume in Bogenhausen wird ein/eine selbständige/r RA/in oder Steuerberater/in mit eigenem Mandantenstamm gesucht, der/die ab dem 01.07.2013 in eine gemeinsame Zukunft mit einem erfahrenen Kollegen starten möchte. Wünschenswert wäre eine Spezialisierung/FA/in (kein ArbR) und die Bereitschaft zur gegenseitigen Vertretung. Ein freundliches und kollegiales Miteinander wird vorausgesetzt. Spätere Übernahme der Kanzlei ist angestrebt.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 0172 - 8012808.

Bürogemeinschaft ab 01. April

Altersbedingt (ich werde demnächst 70 Jahre alt) biete ich einen oder zwei Räume (25 und 30 m²) zur alleinigen Nutzung sowie die Mitnutzung des Sekretariats (zwei Arbeitsplätze) und der sonstigen Gemeinschaftsräume an.

Übernahme meiner Fachanwaltskanzlei möglich, aber nicht Bedingung.

Dr. Eberhard Gloning

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Maximilianstraße 21, II. Stock, 80539 München

Tel: 089 2421020, Mobil: 0171 5064457

E-Mail: info@kanzlei-dr-gloning.de

internet: www.kanzlei-dr-gloning.de

Wir suchen ein neues Mitglied in unserer Bürogemeinschaft:

3 Anwälte in Bestlage Schwabing (Kaiserstrasse, 3 Geh-Minuten Mü Freiheit), freundliche + hilfsbereite Kollegen, sehr gut eingespieltes und engagiertes Team im Sekretariat, gute Kostenstruktur für das "Gesamtpaket alles inkl": eigenes Zimmer + Mitbenutzung Gemeinschaftsräume + optimaler Sekretariatsdienst (Telefonservice, Diktate, Kostennoten, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung) + Verbrauchskosten für Telefon, Bürogeräte, Büromaterial + Anwaltssoftware.

Tel.: 332 431 (Herrn Wiesinger oder Herrn Schuster verlangen) oder mobil 01729630578

Strafverteidiger willkommen! Wir haben den Raum (22 m², zum grünen Innenhof gelegen), das erfahrene Personal und die Technik. Sie können sich ganz auf Ihre Arbeit als Fachanwalt für Strafrecht konzentrieren.

Platz in Bürogemeinschaft für **"All inclusive-Pauschale"** wird frei, da der bisherige Kollege in den verdienten Ruhestand geht. Garage für Sie und für Mandanten ist bei uns im "Prinzregentenhof" ebenso vorhanden, wie gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Gegenseitige Vertretung in der (immer viel zu kurzen) Urlaubszeit ist möglich.

RA Uwe Paschertz, 089-45 50 210, Leuchtenbergring 3, 81677 München, hammer@paschertz.de

Kanzlei im Westen Münchens

Zentral seit 1982, Vorwahl München

bietet Bürogemeinschaft

für 1-2 Kollegen

die in absehbarer Zeit die Kanzlei selbständig übernehmen wollen. Auch geeignet für Berufseinsteiger.

Äußerst günstige Konditionen

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 111 / März 2013.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

in strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei zunächst zur freiberuflichen Mitarbeit gesucht, spätere Partnerschaft erwünscht. Büroräume, Büromaterial, Personal etc. werden gestellt. Wenn Sie motiviert, belastbar und an selbständiges Arbeiten gewohnt sind sowie über Kenntnisse im Bereich Strafrecht verfügen, bewerben Sie sich bitte unter Chiffre Nr. 110 / März 2013.

Vermietung

Büroraum in Anwaltskanzlei, ca. 15 qm und gerne auch bei Bedarf einen Sekretariatsplatz in bester Lage München / Schwabing an Kollegin / Kollege **ab sofort zu vermieten**.

Selbstverständlich ist auch die Mitbenutzung des repräsentativen Besprechungszimmers möglich.

Bei Interesse Kontakt unter 089 / 27 32 100 oder 0172 / 82 333 18.

Berliner Wirtschaftsrechtskanzlei in bester Lage am **Kurfürstendamm** bietet Anwaltskanzlei 3-4 repräsentative Kanzleiräume zur Untermiete zwecks Gründung einer

Dependance/Zweigniederlassung

in Berlin zu günstigen Mietkonditionen. Eine fachliche Kooperation ist erwünscht.

Bitte E-Mail an: lawfirm@gmx.de

Einen oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, Anwaltszimmer/Vorzimmer an Kollegin/Kollege ab sofort als Büro, oder auch nur als „Zweigstelle“ oder als „Kanzlei-Postadresse“ zu vermieten. Evtl. auch Möglichkeit, die Räume insgesamt zu übernehmen.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswerten schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13.05 €/m², möbliert oder leer.
4 Chefszimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang ab 01.04.2013 beziehbar), 1 Empfang ca. 30 m² 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m² 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m² 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, Materialraum.

Nettogesamtmieta 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MwSt, keine Provision.

2 Chefszimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefszimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 € bis Ende März 2013, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €).

Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefszimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171-487 2 478

Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

Kleine zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit kleinem Mandantenstamm und eigenen - günstig angemieteten - Kanzleiräumen in sehr guter Innenstadtlage von München umständehalber günstig zu verkaufen, da der Kanzleihinhaber verstorben ist. Die Übernahme der Kanzlei kann kurzfristig erfolgen.

Die Kanzlei ist insbesondere auch für einen jüngeren Kollegen, der sich in München selbständig machen möchte geeignet, da der Kaufpreis überschaubar und die laufenden Kosten der Kanzlei sehr niedrig sind.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 112 / März 2013 an den MAV.

Termins-/Prozessvertretung

Terminsvertretungen vor den Gerichten in BERLIN

Rechtsanwalt Jan Philipp Schwerdtner

Lietzenburger Str. 102 in 10707 Berlin

Tel.: (030) 881 40 40 Fax: (030) 882 59 17

E-Mail: mail@kanzlei-schwerdtner.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 109 / März 2013** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware,
belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat),
sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und
effiziente Arbeitsweise
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

30 |

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender
Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsver-
kehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme
unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch.
RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Phar-
marecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine
RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro
oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags
und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger
Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender
Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar,
RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II** u.a.

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter
www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Wir (ReNo-Geh. + ang. RA-Fachw.) bearbeiten Ihre Aufträge entweder
direkt in Ihrer E-Akte oder per elektr. Datenübertragung. Sie brauchen
lediglich ein digitales Diktiersystem, alles andere erledigen wir – egal,
wo Sie Ihren Sitz haben. Kenntnisse in sämtlichen RA-Programmen
vorhanden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Büroservice B/C. Ziep, Tel.: 0178 7980844.

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung für Rechtsanwälte, Steuerberater, kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93
Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibengpass?

Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi
in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.)
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:**
Professionelle Sachbearbeitung mit eigener
RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden
Online-Recherchen und -Auskünften:
Handelsregisterauszüge, Schuldnerregister,
Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de
www.recht-schreiben.com

Schreibarbeiten

Analoge Diktate auf MiniCassetten (Philips) oder digitale (dss/dss pro) Diktate (Olympus, Philips, Grundig) via Datenaustausch per eMail. Einbindung von Word®-Vorlagen.

Cornelia von Cube

Telefon 0 89 / 56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH**

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chagini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Guntherstr. 19 • 80639 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
April 2013
15. März 2013**

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einem Volumen von ein bis zehn Millionen Euro pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH
Leopoldstraße 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0 www.houben.vg

Die HOUBEN-Vermögensverwaltung GmbH gehört zur **HOUBEN** UNTERNEHMENSGRUPPE